

Bezirksgericht Zürich

10. Abteilung



Geschäfts-Nr.: DG250145-L / U

Mitwirkend: Bezirksrichter lic. iur. Grob als Vorsitzender, Bezirksrichterin Dr. iur.
Vogel und Ersatzrichter MLaw Menges sowie Gerichtsschreiberin
MLaw Colamonico

Urteil vom 17. März 2026

(begründete Ausfertigung)

in Sachen

Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis,

Anklägerin

gegen

A. _____,

Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X. _____

betreffend **mehrfache (versuchte) schwere Körperverletzung etc.**

Privatkläger

B. _____,

vertreten durch Rechtsanwalt Y. _____

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 26. August 2025 (act. 30) ist diesem Urteil beigeheftet.

An der Hauptverhandlung anwesende Parteien:

(Prot. S. 9)

- Der Beschuldigte persönlich in Begleitung seines amtlichen Verteidigers RA lic. iur. X. _____
- Der Privatkläger persönlich in Begleitung seines unentgeltlichen Rechtsvertreters RA MLaw Y. _____
- Staatsanwalt MLaw C. _____ als Vertreter der Anklagebehörde

Anträge der Anklagebehörde:

(act. 30 S. 7)

- ◆ Schuldigsprechung von A. _____ im Sinne der Anklageschrift
- ◆ Anrechnung der entstandenen Haft
- ◆ Bestrafung mit einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten sowie einer (Verbindungs-) Busse von CHF 3'000.00
- ◆ Gewährung des bedingten Vollzuges der Freiheitsstrafe unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren
- ◆ Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 30 Tagen bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse
- ◆ Anordnung einer Weisung zum Besuch einer Eignungsabklärung hinsichtlich eines geeigneten Lernprogramms und zur Absolvierung dieses Lernprogramms sowie zur Teilnahme an den Nachkontroll-Gesprächen beim Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich, Bewährungs- und Vollzugsdienste, Lernprogramme, 8090 Zürich, im Sinne von Art. 94 StGB
- ◆ Entscheid über die Rückgabe der einzig als Beweismittel beschlagnahmten Gegenstände bzw. Sicherstellungen, Asservate, Spuren und Spureenträger
- ◆ Anordnung der Abnahme einer DNA-Probe und Erstellung eines DNA-Profiles im Sinne von Art. 257 StPO; Erteilung des Vollzugsauftrages an den Erkennungsdienst des Forensischen Instituts Zürich

(FOR) und Verpflichtung des beschuldigten A._____, innert 30 Tagen ab Eintritt Rechtskraft des Urteils beim Erkennungsdienst des Forensischen Instituts Zürich, Polizei- und Justizzentrum (PJZ), Güterstrasse 33, 8004 Zürich, Telefon 058 649 80 50, zur erkennungsdienstlichen Behandlung mit Wangenschleimhautabnahme zu erscheinen

- ◆ Entscheid über die Zivilansprüche der Privatklägerschaft
- ◆ Kostenaufgabe (Kosten, inkl. Gebühr für das Vorverfahren von CHF 5'640.55)

Anträge der Verteidigung:
(act. 47 S. 41)

1. Der Beschuldigte sei vom Vorwurf der mehrfachen versuchten schweren Körperverletzung nach Art. 122 Abs. 1 und 2 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB, eventualiter vom Vorwurf der mehrfachen einfachen Körperverletzung nach Art. 123 Ziffer 2 Abs. 2 StGB, sowie vom Vorwurf des Raufhandels nach Art. 133 StGB freizusprechen.
2. Von der Erteilung der Weisung zur Absolvierung eines Lernprogrammes sei abzusehen.
3. Das sichergestellte Asservat A019'150'653 sei an den Beschuldigten A._____ herauszugeben und die restlichen sichergestellten und beschlagnahmten Asservate seien zu vernichten.
4. Es sei auf die Anordnung der Abnahme einer DNA-Probe sowie der Erstellung eines DNA-Profiles im Sinne von Art. 257 StPO und den Erlass einer entsprechenden Vollzugsanordnung zu verzichten.
5. Die Zivilforderungen des Privatklägers B._____ seien abzuweisen, eventualiter seien diese auf den Zivilweg zu verweisen.
6. Die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens seien vollumfänglich auf die Staatskasse zu nehmen. Von einer Anordnung im Sinne von Art. 426 Abs. 2 StPO gegenüber dem Beschuldigten A._____ sei abzusehen.
7. Die Kosten der amtlichen Verteidigung seien gemäss der vorab eingereichten Aufwandsdarstellung (vorab provisorisch eingereicht in Höhe von CHF 17'074) und unter Berücksichtigung des effektiven Zeitaufwandes der heutigen Verhandlung zu genehmigen und einstweilen aus der Staatskasse zu entschädigen.

Anträge des Privatklägers:

(act. 45 S. 1 f.)

1. Es sei A._____ zufolge Verurteilung im Sinne der Anklageschrift vom 26. August 2025 in Gutheissung der Zivilklage vom 3. November 2025 zu verurteilen, B._____ Schadenersatz von CHF 910.40 sowie eine Genugtuung von CHF 3'000.00, beides zuzüglich Zins von 5 % seit 6. Oktober 2024 zu bezahlen.
2. Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes von B._____ (Einsetzung per 11. Dezember 2024) sei gemäss eingereichter Honorarnote auf CHF 2'048.95 festzusetzen, mit Rückzahlungspflicht zulasten von A._____.
3. Es sei A._____ zur Ausrichtung einer Parteientschädigung für die Aufwendungen im Zivilpunkt (bis 10. Dezember 2025) von CHF 348.00 zu verurteilen.
4. Die Kosten des Zivilverfahrens seien A._____ aufzuerlegen, eventualiter auf die Staatskasse zu nehmen.

Erwägungen:

I. Prozessuales

1. Prozessverlauf

1.1. Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 26. August 2025 (act. 30) ging am 29. August 2025 beim Bezirksgericht Zürich ein. Mit Verfügung vom 30. September 2025 wurde erstmals zur Hauptverhandlung auf den 19. November 2025 vorgeladen (act. 31/1). Mit Verschiebungsanzeige vom 23. Oktober 2025 wurde die Hauptverhandlung auf den 17. März 2026 verschoben (act. 33/1). Mit Eingabe vom 3. November 2025 begründete RA Y._____ innert erstreckter Frist (act. 32) die Zivilforderungen (act. 34 f.). RA X._____ reichte am 16. März 2026 seine Honorarnoten ein (act. 41 u. 42).

1.2. Zur Hauptverhandlung vom 17. März 2026 erschien der Beschuldigte persönlich in Begleitung seines amtlichen Verteidigers RA lic. iur. X._____ (fortan: Verteidiger oder Verteidigung), der Privatkläger persönlich in Begleitung seines unentgeltlichen Rechtsvertreters RA MLaw Y._____ (fortan: Rechtsvertreter) sowie Staatsanwalt MLaw C._____ (fortan: Staatsanwaltschaft) für die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis (Prot. S. 9). Im Anschluss an die Verhandlung wurde das Urteil mündlich eröffnet und den Parteien schriftlich im Dispositiv in unbegründeter Form ausgehändigt (act. 47; Prot. S. 48).

1.3. Nach der Urteilseröffnung meldete die Verteidigung mündlich Berufung gegen das Urteil an (Prot. S. 48).

2. Strafantrag

Der Privatkläger stellte innert Frist am 6. Oktober 2024 Strafantrag wegen Körperverletzung (act. 2.2). Beim eventualiter angeklagten Tatbestand der mehrfachen einfachen Körperverletzung mit gefährlichem Tatmittel im Sinne von Art. 123 Ziff. 2 Abs. 1 StGB handelt es sich um ein Officialdelikt, welches keines Strafantrags bedarf.

II. Sachverhalt

1. Tatvorwurf

Dem Beschuldigten wird zusammengefasst vorgeworfen, am 6. Oktober 2024 um ca. 03:54 Uhr an der D.____-strasse ... in Zürich im Rahmen einer tätlichen Auseinandersetzung, bei welcher er, sein Bruder E.____ und der Privatkläger B.____ involviert gewesen seien, dem Privatkläger mit einem Schweizer Sackmesser (Klingenlänge ca. 6 cm) ca. zweimal in dessen linke Oberschenkelaussenseite gestochen zu haben. Weiter wird dem Beschuldigten vorgeworfen, im Anschluss dem Privatkläger mit der Faust – mit welcher er das genannte Messer, dessen Klinge seitlich beim kleinen Finger herausgeragt sei, gehalten habe – gegen die rechte Gesichtshälfte geschlagen und dadurch am Ohr geschnitten zu haben. Dadurch habe der Privatkläger zwei ca. 1 cm und ca. 1.5 cm lange Stichverletzungen an der linken Oberschenkelaussenseite mit nicht weiter bekannter Wundtiefe sowie am rechten Ohr im Bereich der Crus helices eine ca. 2 cm lange und im Bereich des Antitragus eine ca. 1 cm lange Schnittverletzung mit nicht weiter bekannter Wundtiefe erlitten. Der Beschuldigte habe dies alles bewusst und gewollt getan und dabei zumindest in Kauf genommen, sich aktiv an einer wechselseitig tätlichen Auseinandersetzung zwischen mindestens drei Personen zu beteiligen. Weiter habe der Beschuldigte mindestens billigend in Kauf genommen, den Privatkläger lebensgefährlich zu verletzen sowie dessen Gesicht arg und bleibend zu entstellen. Hinsichtlich des detaillierten Anklagesachverhaltes ist auf die Anklageschrift zu verweisen (act. 30 S. 2 ff.).

2. Standpunkt des Beschuldigten

2.1. Der Beschuldigte bestritt in der Untersuchung nicht, dass es zu einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen ihm, seinem Bruder und dem Privatkläger gekommen ist, bei welcher er dem Privatkläger mit einem Messer in die Oberschenkelaussenseite gestochen hat (act. 8.1 F/A 53, 61; act. 8.2 F/A 12 ff.; act. 11 S. 11; act. 12 S. 6 f.) sowie ihm mit der Faust – in welcher er das Messer hielt – gegen das Gesicht geschlagen hat (act. 8.1 F/A 59 ff.; act. 8.2 F/A 17; act. 11 S. 11; act. 12 S. 8; Prot. S. 13 ff.).

2.2. Der Beschuldigte macht sinngemäss jedoch geltend, sich und seinen Bruder mit dem Multifunktionstool (Schweizer Sackmesser) verteidigt zu haben (act. 8.1 F/A 21, 25, 35; act. 8.2 F/A 22, 36; act. 11 S. 11 ff.; act. 12 S. 8). Es sei nicht seine Absicht gewesen, den Privatkläger im Gesicht zu treffen (act. 8.1 F/A 65; act. 8.2 F/A 28 f.; act. 11 S. 12; act. 12 S. 8) oder ihn lebensbedrohlich zu verletzen (act. 8.2 F/A 29, 31; act. 11 S. 11; act. 12 S. 7 f.). Er bestreitet damit den subjektiven Sachverhalt.

2.3. Anlässlich der heutigen Hauptverhandlung anerkannte der Beschuldigte den objektiven Tatbestand und machte wiederum geltend, er habe seinen Bruder vor dem körperlich überlegenen Privatkläger verteidigen wollen (Prot. S. 14 f. u. 20). Neu brachte er vor, dass er, nachdem sich der Privatkläger nicht durch das vorgezeigte Sackmesser habe beeindrucken lassen, in die Hocke gegangen sei und mit beiden Armen dessen Bein umklammert und zweimal in dessen linke Oberschenkelaussenseite gestochen habe (Prot. S. 21). Betreffend die Schnittverletzungen am rechten Ohr des Privatklägers sagte der Beschuldigte sinngemäss aus, dass der Privatkläger in das Messer hineingelaufen sei. So sei die Verletzung entstanden, als er seine Hände vor sein Gesicht gehalten habe, während der Privatkläger auf ihn zugekommen sei. Daher habe das Messer, welches er in der Hand gehalten habe, dessen Ohr berührt. Auf richterliche Nachfrage verbesserte der Beschuldigte seine Aussage dahingehend, dass er sowohl seine Hände vor das Gesicht gehalten habe, als auch versucht habe, den Privatkläger ins Gesicht zu schlagen (Prot. S. 17 u. 22 f.).

3. Sachverhaltserstellung

Vorliegend ist unbestritten, dass es zu einer wechselseitigen tätlichen Auseinandersetzung zwischen drei Personen kam und dass der Beschuldigte dem Privatkläger zwei Mal mit einem Messer in die Oberschenkelaussenseite gestochen hat. Das Teilgeständnis des Beschuldigten deckt sich mit den Aussagen des Privatklägers (act. 10.1 F/A 16; act. 11 S. 5) und der Zeugin (act. 13 F/A 8; act. 15 F/A 41 ff.) sowie den dokumentierten Verletzungen des Privatklägers (act. 2.3 Foto 26 f.; act. 18.8 S. 2). Gestützt darauf ist der äussere Anklagesachverhalt teilweise erstellt. Objektiv zu erstellen ist im Nachfolgenden, ob der Beschuldigte den Privat-

kläger mit der Faust, in welcher er das Messer hielt, gegen das Gesicht geschlagen hat. Ausserdem ist zu erstellen, ob er ihn lebensbedrohlich zu verletzen versuchte und zumindest billigend in Kauf nahm, dass er dessen Gesicht arg und bleibend hätte entstellen können, dieser sein Augenlicht hätte verlieren können oder er diesen mit dem Messer an der Halsschlagader hätte verletzen können sowie ob sich der Beschuldigte wissentlich und willentlich an einem Raufhandel beteiligte.

4. Beweisregeln

4.1. Das Gericht würdigt die Beweise gemäss Art. 10 Abs. 2 StPO frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnen Überzeugung. Ist die beschuldigte Person nicht geständig und äussert sie andere Sachverhaltsdarstellungen, als sich durch die übrigen Beweismittel und Indizien ergeben, so ist nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung aufgrund der Aussagen und aller in Betracht fallenden Umstände zu prüfen, ob der nicht mit Sicherheit feststehende Sachverhalt als gegeben erachtet werden kann (vgl. ZR 72 Nr. 80). Dabei sind an den Nachweis der Täterschaft und die Schuld hohe Anforderungen zu stellen. Ein Schuldspruch darf nur dann erfolgen, wenn die Schuld der beschuldigten Person mit hinreichender Sicherheit erstellt ist, mit anderen Worten, wenn Beweise dafür vorliegen, dass die beschuldigte Person mit ihrem Verhalten objektiv und subjektiv den ihr in der Anklageschrift zur Last gelegten Straftatbestand verwirklicht hat (JOSITSCH/SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 4. Auflage, Zürich/St. Gallen 2023, N 225).

4.2. Damit eine Verurteilung erfolgen kann, ist zunächst beim Gericht eine persönliche Gewissheit hinsichtlich der Tatschuld notwendig. Demnach reicht nicht aus, dass die vorliegenden Beweise objektiv zwar klar auf eine Schuld der beschuldigten Person hinzuweisen scheinen, das Gericht aber persönlich nicht zu überzeugen vermögen. Die persönliche Überzeugung des Gerichts muss zum einen auf einer gewissenhaften Prüfung aufbauen und zum anderen muss die Bildung der Überzeugung objektivier- und nachvollziehbar sein (JOSITSCH/SCHMID, a.a.O., N 227 f.; HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Auflage, Basel 2005, § 54 N 7). Daraus folgt, dass objektiv begründete Zweifel, das heisst solche, die sich nach der objektiven Sachlage einem vernünftigen Menschen aufdrän-

gen, auch dann ausschlaggebend sind, wenn das Gericht derartige Zweifel zwar nicht hat, solche aber hätte haben sollen bzw. hätte haben müssen (BGE 127 I 38 E. 2a; BGE 124 IV 86 E. 2a; BGer 6B_1255/2023 vom 26. Februar 2025 E. 1.3). Allerdings kann nicht verlangt werden, dass die Tatschuld gleichsam mathematisch sicher und unter allen Aspekten unwiderlegbar feststeht (JOSITSCH/SCHMID, a.a.O., N 227).

4.3. Was die Täterschaft wusste, wollte oder in Kauf nahm, betrifft innere Tatsachen und ist somit eine Tatfrage (d.h. grundsätzlich als Teil des Sachverhalts durch Beweiswürdigung zu erstellen; BGE 141 IV 369 E. 6.3 m.w.H.; BGE 137 IV 1 E. 4.2.3). Rechtsfrage – und damit nicht Teil der Sachverhaltserstellung – ist demgegenüber, ob im Lichte der festgestellten (äusseren) Tatsachen der Schluss auf die inneren Tatsachen, d.h. den Vorsatz, berechtigt erscheint. Das gilt namentlich auch dann, wenn bei Fehlen eines Geständnisses der beschuldigten Person aus äusseren erstellten Umständen auf innere Tatsachen geschlossen werden muss. Es ist allerdings nicht zu übersehen, dass sich Tat- und Rechtsfragen teilweise überschneiden (BGE 137 IV 1 E. 4.2.3; BGE 135 IV 152 E. 2.3.2; BGE 133 IV 9 E. 4.1; BGE 130 IV 58 E. 8.5).

5. Beweismittel

5.1. Der Tatverdacht fusst vorliegend in erster Linie auf den Aussagen des Beschuldigten (act. 8, 11 u. 12; Prot. S. 14 ff.), des Privatklägers (act. 10, 11 u. 12; Prot. S. 29 ff.), des Bruders des Beschuldigten (E._____, act. 9, 11 u. 12) und der Zeugin F._____ (act. 13 u. 15).

5.2. In Bezug auf die Verwertbarkeit der Aussagen der Befragten sind keine Einschränkungen ersichtlich. Diese wurde jeweils in einer ihnen verständlichen Sprache über ihre Rechte und Pflichten in Kenntnis gesetzt. Die vorliegenden objektiven Beweismittel wurden gesetzeskonform erhoben und dem Beschuldigten zur Kenntnis gebracht. Dem Beschuldigten wurde jeweils die Gelegenheit gegeben, sich frei zu äussern. Im Ergebnis sind sämtliche relevanten Beweismittel verwertbar.

6. Beweismittel im Einzelnen

6.1. Aussagen des Beschuldigten

6.1.1. In sämtlichen Einvernahmen sowie anlässlich der Hauptverhandlung führte der Beschuldigte aus, er habe dem Privatkläger das Messer in dessen äusseren Oberschenkel gestochen, da dieser nicht aufgehört habe, ihn ins Gesicht und an den Kopf zu schlagen (act. 8.1 F/A 35 f., 40 f., 49 u. 51; act. 8.2 F/A 17 u. 22; act. 11 S. 11 f.; act. 12 S. 6 f.; Prot. 17 ff.). Nachdem der Privatkläger selbst nach den Stichen ins Bein nicht aufgehört habe, ihn und seinen Bruder zu schlagen, habe er versucht, mit dem Multifunktionswerkzeug in der Hand (act. 8.1 F/A 64), diesem ins Gesicht zu schlagen, wobei sich das Multifunktionswerkzeug an seinem Finger geschlossen habe (act. 8.1 F/A 59; act. 8.2 F/A 17; act. 11 S. 11 f.; act. 12 S. 8). Anlässlich der Hauptverhandlung sagte er zunächst aus, er habe seine Hände und das Messer vor sein Gesicht gehalten, während der Privatkläger weiter auf ihn zugekommen sei. Sinngemäss sei der Privatkläger daher in das Messer gelaufen. Dabei habe das Messer dessen Ohr getroffen, wobei dieser die Schnittverletzungen erlitten habe. Das Messer habe sich in der Folge um seinen Finger geschlossen. Auf richterlichen Hinweis, dass diese Äusserung den bisherigen Aussagen widerspreche, korrigiert der Beschuldigte seine Aussage erneut und erklärt, dass er sich sowohl die Hände vor sein Gesicht gehalten, als auch versucht habe, den Privatkläger ins Gesicht zu schlagen (Prot. S. 17 u. 22 f.). Bezüglich seiner Stiche ins Bein des Privatklägers führte er anlässlich der polizeilichen Einvernahme aus, dies getan zu haben, während er von diesem geschlagen worden sei (act. 8.1 F/A 25 u. 49). Dies wiederholte er auch anlässlich seiner Hafteinvernahme (act. 8.2 F/A 17). Anlässlich der Konfrontationseinvernahme sagte er sodann aus, diese getätigt zu haben, als E._____ versucht habe, den Privatkläger zu schlagen. Der Privatkläger sei damit abgelenkt genug gewesen, damit er ihm habe ins Bein stechen können (act. 11 S. 11). Anlässlich der Hauptverhandlung erklärte er wiederum, dass sich der Privatkläger durch das Vorzeigen des Sackmessers nicht habe beeindrucken lassen und weiter auf ihn zugekommen sei. Daher sei er in die Hocke gegangen, habe mit beiden Armen dessen Bein umklammert und zweimal zugestochen (Prot. S. 21).

6.1.2. Er habe den Privatkläger dabei nicht "wirklich schlimm" verletzen wollen. Er habe ihm aber weh tun wollen, um den Kampf zu beenden (act. 8.2 F/A 25). Dabei habe er den Privatkläger nur, aber mit Absicht, am Bein treffen wollen (act. 8.2 F/A 27; act. 11 S. 12). Dazu führte der Beschuldigte aus, dass er "sehr gut" wisse, dass Blutgefässe im inneren Teil des Beins verlaufen würden. Deshalb habe er ihn im äusseren Bereich des Oberschenkels verletzt (act. 8.2 F/A 31; Prot. S. 19). Zudem habe er eine sehr kleine Klinge verwendet und nicht geschnitten, sondern nur gestochen (act. 12 S. 6 f.; Prot. S. 19). Ausserdem habe er einen Teil der Klinge mit seiner Hand verdeckt und daher nicht die volle Länge der Klinge verwendet (Prot. S. 19). Aufgrund der sehr kleinen Klinge hätte er den Privatkläger sehr oft stechen oder schneiden müssen, damit dieser einen richtigen Schaden erlitten hätte (act. 12 S. 6 f.). Im Gesicht habe er ihn nicht verletzen wollen (act. 8.2 F/A 28). Er habe zwar in Richtung des Gesichts des Privatklägers ausgeholt, jedoch ohne grosse Erwartungen ihn zu treffen. So habe der Privatkläger längere Arme und sei grösser als er. Sein Ziel sei es gewesen, dessen Aufmerksamkeit auf sich zu behalten, sich zu verteidigen und den Privatkläger von seinem Bruder fernzuhalten (act. 11 S. 12). Es sei zwar richtig, dass allfällige Folgen eines Faustschlages ins Gesicht samt Messer in der Hand nicht kontrolliert werden könnten. Jedoch sei es zu keinen ernsthaften Verletzungen gekommen und es habe sich um einen nicht geplanten Fehler gehandelt (Prot. S. 22 f.).

6.1.3. Er habe damit keine Absicht gehabt, den Privatkläger lebensbedrohlich zu verletzen oder ihn umzubringen (act. 8.2 F/A 29; act. 11 S. 11 f.; act. 12 S. 8; Prot. S. 22). Als er zwischen den Privatkläger und dessen Bruder E._____ getreten sei, um die Beiden zu trennen, habe der Privatkläger sofort begonnen, auf ihn einzuschlagen (Prot. S. 25). Er habe ihn soweit stören wollen, dass dieser mit seinen Angriffen aufhöre (act. 11 S. 14, act. 12 S. 6 f.; Prot. S. 21). Er habe sein Bestes tun müssen, um das Gleichgewicht wiederherzustellen (Prot. S. 25) und habe lediglich in Abwehrhaltung gehandelt. Es sei sodann schwierig, sich zu fokussieren, wenn man konstant ins Gesicht oder gegen den Kopf geschlagen werde (act. 12 S. 8), wobei die Schläge nur am Anfang gegen Gesicht und Mund gewesen seien und danach gegen den Rest des Körpers (Prot. S. 18 u. 21). Er sei sich der Situation bewusst gewesen und habe durch das Umklammern des Beines des Privatklä-

gers sicherstellen können, dass er den Privatkläger nur an der Aussenseite des Oberschenkels treffe, obwohl sich der Privatkläger bewegt und gedreht und ihn kontinuierlich geschlagen habe (Prot. S. 20 ff.).

6.1.4. Ausserdem habe er von klein auf gelernt, sich zu wehren und für sich einzustehen ("stand your ground"), weshalb er nicht einfach vom Privatkläger weggerannt sei (act. 8.2 F/A 37; act. 11 S. 13) und sich mit dem Multifunktionswerkzeug, so gut wie er gekonnt habe, verteidigt habe (act. 11 S. 13). Da er auf dem Boden gekauert habe und weiter vom Privatkläger geschlagen worden sei, sei es sodann auch nötig gewesen, sich mit einem Multifunktionswerkzeug gegen den Privatkläger zu verteidigen (act. 11 S. 14). Ausserdem habe er das Multifunktionswerkzeug zunächst sichtbar vor den Privatkläger gehalten. Nur, weil sich dieser dadurch nicht beeindrucken lassen und ihn weiter angegriffen habe, habe er zugestochen (Prot. S. 17).

6.2. Aussagen des Privatlägers

Der Privatkläger führte in sämtlichen bisherigen Einvernahmen aus, dass E._____ (Bruder des Beschuldigten) anfänglich mit der Schulter in ihn hineingelaufen sei und es zu einer verbalen Auseinandersetzung gekommen sei. Daraufhin sei E._____ mit seinem Kopf nahe zu ihm hingekommen und habe seine Stirn gegen seine gedrückt. Gleich danach habe er ihn am rechten Ohr geschlagen, wobei es zur Verletzung am Ohr habe kommen sein müssen. Daraufhin habe er diesen weggeschubst. Der Beschuldigte sei anschliessend hinzugekommen und die Beiden hätten begonnen, ihn zu beschimpfen, anzuschreien und seien ihm gegenüber aggressiv gewesen, woraufhin E._____ begonnen habe, ihn zu schlagen. Währenddessen müsse ihn der Beschuldigte in den Oberschenkel gestochen haben (act. 10.1 F/A 15 f.; act. 11 S. 5 f.). Es sei zu einem Kampf zwischen ihnen gekommen, wobei er immer von den Schlägen zurückgewichen sei und sich verteidigt habe (act. 10.1 F/A 19; act. 11 S. 7; act. 12 S. 5). Er habe die ganze Zeit versucht, Distanz zwischen sich und dem Beschuldigten sowie dessen Bruder herzustellen (Prot. S. 31 f.). Dabei wisse er nicht mehr, wie viel Mal er geschlagen worden sei. Er sei jedoch mindestens zwei Mal geschlagen worden. Er habe bis zum Schluss nicht gemerkt, dass er verletzt gewesen sei (act. 10.1 F/A 22). Da er Schmerzen

im Daumen und in der Hand gehabt habe, gehe er davon aus, auch den Beschuldigten und E._____ geschlagen zu haben. Er könne sich aber nicht mehr daran erinnern und es sei nicht seine Absicht gewesen (act. 10.1 F/A 34 u. 36; act. 12 S. 6). Anlässlich der Hauptverhandlung hielt der Privatkläger an seinen Aussagen fest (Prot. S. 29 ff.).

6.3. Aussagen der Zeugin

Anlässlich ihrer Einvernahmen schilderte die Zeugin F._____, wie sie die Auseinandersetzung zwischen dem Beschuldigten, dem Privatkläger und E._____ von der anderen Strassenseite aus beobachtet habe (act. 13 F/A 8 f.; act. 15 F/A 20 ff.). So sei der Privatkläger, nachdem er von E._____ am Hals gestossen worden sei und von ihm und dem Beschuldigten habe weglaufen wollen, von diesen zurückgehalten worden (act. 13 F/A 8). Er habe daraufhin beide weggestossen und sei von E._____ mit der Faust gegen den Oberkörper geschlagen worden. Anschliessend sei es zum Kampf zwischen dem Beschuldigten und dem Privatkläger gekommen. Sie habe dann beobachtet, wie der Beschuldigte mit einem Messer mindestens drei Mal gegen den Oberschenkel und gegen das linke Ohr des Privatklägers gestochen habe. Der Privatkläger habe sich verteidigt und dabei beide mit seinen Fäusten geschlagen (act. 13 F/A 8, 21 u. 41 ff.; act. 15 F/A 21, 35 u. 38). Als die Polizei gekommen sei, seien der Beschuldigte und E._____ weggerannt (act. 13 F/A 8; act. 15 F/A 21).

6.4. Aussagen von E._____

Anlässlich der Haftenvernahme sowie der Konfrontationseinvernahme führte E._____ aus, mit seiner linken Schulter aus Versehen stark gegen den Privatkläger gelaufen zu sein. Aufgrund dessen habe es einen verbalen Austausch gegeben, bei welchem sich die Beiden angenähert hätten (act. 9.2 F/A 54). Als der Privatkläger ihm zu nahe gekommen sei, habe er diesen weggestossen, um sich zu verteidigen und Distanz zu schaffen. Anschliessend habe er den Privatkläger als ersten mit einem Faustschlag auf Brusthöhe geschlagen (act. 9.2 F/A 22 u. 24) und sei von diesem an der linken Wange geschlagen worden. Danach sei der Streit zwischen dem Privatkläger und seinem Bruder weitergegangen, wobei er noch ein letz-

tes Mal versucht habe, den Privatkläger mit der Faust zu schlagen, bevor er aufgehört habe (act. 9.2 F/A 25). Als er die Polizei habe kommen sehen, sei er davongerannt (act. 9.2 F/A 12; act. 11 S. 8). Er habe den ersten Schlag verteilt und bereue dies (ebd. F/A 24). Dabei habe er den Privatkläger nicht verletzen wollen (ebd. F/A 29; act. 11 S. 9). Dieser habe sich, wie alle anderen, verteidigt (ebd. F/A 37 ff.). Anlässlich der Hafteinvernahme erklärte er, nicht zu verstehen, weshalb der Beschuldigte ein Messer benutzt habe, was er auch nicht gewollt habe (act. 9.2 F/A 34 f.). Anlässlich der Konfrontationseinvernahme äusserte er sodann, dass der Messereinsatz seines Bruders nötig gewesen sei, da der Privatkläger grösser und stärker gewesen sei als sie und sein Bruder auf dem Boden gewesen sei. Daher hätten sie nicht wegrennen können (act. 11 S. 13).

7. Würdigung der Beweise

7.1. Anhand des Ausgeführten lässt sich vorab erstellen, dass die ersten vier Tötlichkeiten vor der wechselseitig geführten Auseinandersetzung vom Beschuldigten sowie von E._____ ausgingen. So lief E._____ zunächst in den Privatkläger hinein und stiess diesen dabei stark an der Schulter. Danach sind sich die Beiden so nahe gekommen, dass E._____ den Privatkläger weggestossen hat. Als der Beschuldigte die Beiden trennen wollte, stiess er den Privatkläger ebenfalls weg, wobei der Beschuldigte selbst angab, dass der Privatkläger dies wohl als Angriff gewertet habe. Letztlich hat E._____ dem Privatkläger den ersten Schlag gegen die Brust versetzt, wobei die Situation in der Folge eskalierte und es zum mehrfachen Einsatz des Messers gegen den Privatkläger gekommen ist. Der Beschuldigte macht einen Sachverhaltsirrtum betreffend den Schlag seines Bruders geltend, den er nicht gesehen habe. Dies erscheint wenig glaubhaft, da er gemäss seinen Aussagen gegen den Privatkläger geschaut habe mit seinem Bruder hinter sich, so dass er den Schlag bzw. den Treffer – soweit sein Bruder bei dieser Ausgangslage überhaupt einen Schlag gegen den Privatkläger hätte ausführen können – gegen die Brust des Privatklägers hätte sehen müssen. Zudem erfolgte – wie bereits erwähnt – durch ihn ein eigentlicher "Body-Check" gegen den Privatkläger, wobei er selber aussagte, dieser habe das wohl als Angriff gewertet. Daher lässt sich eine

Angriffssituation ausgehend vom Beschuldigten sowie von E._____ gegen den Privatkläger erstellen, gegen welche der Privatkläger sich wehrte.

7.2. Bezüglich der Verletzung am Ohr des Privatklägers ist folgendes festzuhalten: Die anlässlich der Einvernahmen getätigten Aussagen des Beschuldigten bezüglich dieser Verletzungen waren bis zur Hauptverhandlung konsistent. So gab er anlässlich der Einvernahmen noch an, dass er den Beschuldigten mit dem Messer in der Hand auch im Gesicht geschlagen habe. Erstmals anlässlich der Hauptverhandlung brachte der Beschuldigte zunächst vor, diese Verletzung sei durch sein passives Verhalten entstanden, indem der Privatkläger in das Messer gelaufen sei, als er sich zur Abwehr die Hände vor das Gesicht gehalten habe. Diese Aussage änderte der Beschuldigte auf richterlichen Hinweis, dass diese im Widerspruch zu seinen bisherigen Aussagen stehe, wiederum und ergänzte, dass er schon auch versucht habe, den Privatkläger ins Gesicht zu schlagen. Diese Änderung der Aussagen zu seinen Gunsten – erstmals eineinhalb Jahre nach dem Vorfall vorgebracht – erscheint unglaublich und ist als reine Schutzbehauptung zu werten. Es lässt sich daher erstellen, dass die Verletzung am Ohr des Privatklägers gemäss dem Anklagesachverhalt entstanden ist.

7.3. Auch die vom Beschuldigten vorgebrachte Notwehrsituation lässt sich nicht erstellen. So geht aus den Aussagen der Beteiligten nicht hervor, dass sich der Beschuldigte (überhaupt) hätte gegen den Privatkläger verteidigen müssen, so dass der Einsatz eines Messers nötig gewesen wäre. Zum einen war der Beschuldigte zusammen mit seinem Bruder gegenüber dem Privatkläger in der Überzahl. Bereits angesichts dessen tritt eine vorgebrachte körperliche Überlegenheit des Privatklägers in den Hintergrund, wobei festzuhalten ist, dass anlässlich der Hauptverhandlung erkennbar war, dass der Privatkläger zwar grösser ist als der Beschuldigte, jedoch von normaler und nicht von auffallend starker Statur ist. Zudem äusserte die Zeugin, dass der Privatkläger zu Beginn der Auseinandersetzung habe weglaufen wollen. Weiter äusserten weder E._____ noch die Zeugin, dass der Beschuldigte, entgegen seinen Aussagen, durch den Privatkläger kontinuierlich am Kopf und im Gesicht geschlagen worden sei. Auch lässt sich nicht erstellen, dass E._____, wie vom Beschuldigten vorgebracht, mehrmals vom Privatkläger geschla-

gen worden sei. So äusserte E. _____ selbst, dass er lediglich ein Mal vom Privatk Kläger geschlagen worden sei, nämlich nachdem er ihn das erste Mal versucht habe zu schlagen. So war es E. _____ selbst, der versuchte, den Privatk Kläger ein weiteres Mal zu schlagen. Weiter erklärte E. _____ anlässlich seiner Hafteinvernahme noch, dass sich der Privatk Kläger verteidigt habe. Der Beschuldigte erlitt sodann lediglich zwei ca. 1 cm lange Hautdurchtrennungen an der Oberlippe. Diese Verletzungen stehen nicht im Einklang mit den von ihm geschilderten kontinuierlichen Schlägen des Privatk Klägers gegen seinen Kopf, sein Gesicht und seinen Körper. Dadurch entsteht der Anschein, dass der Beschuldigte bezüglich der Anzahl und Intensität der angeblich erlittenen Schläge auf seinen Kopf sowie in sein Gesicht übertreibt, was als Lügensignal zu werten ist. Es lässt sich daher nicht erstellen, dass sich dieser hätte verteidigen müssen.

7.4. Bezüglich der Stiche in die Oberschenkelaussenseite des Privatk Klägers ist folgendes anzumerken: Anlässlich der Schlusseinvernahme führte der Beschuldigte aus, dass es schwierig sei, sich zu fokussieren, wenn man konstant ins Gesicht oder gegen den Kopf geschlagen werde (act. 12 S. 8). Diese Aussage erscheint grundsätzlich – abgesehen davon, dass nicht erstellt werden konnte, dass dem Beschuldigten, wie vorgebracht, konstant an den Kopf oder ins Gesicht geschlagen worden wäre – nachvollziehbar und lebensnah. Sie steht jedoch im Widerspruch dazu, dass der Beschuldigte absichtlich nur die Oberschenkelaussenseite des Privatk Klägers habe treffen wollen (act. 8.2 F/A 31; act. 11 S. 11; act. 12 S.6 f.). Das anlässlich der Hauptverhandlung vorgebrachte Umklammern des Beins des Privatk Klägers durch den Beschuldigten wurde erstmals nach eineinhalb Jahren und diversen Einvernahmen vorgebracht. Es erscheint nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschuldigte eine solch relevante Handlung nicht bereits anlässlich der diversen Einvernahmen vorgebracht hatte. Das Ausbleiben dieses Vorbringens lässt sich lediglich damit erklären, dass es sich auch dabei um eine nachträglich konstruierte Schutzbehauptung handelt. Es erscheint im Übrigen lebensfremd, dass bei einer tätlichen Auseinandersetzung – selbst, wenn nicht konstant gegen den Kopf oder das Gesicht geschlagen wird – genau gesteuert werden kann, wohin man mit einem Messer sticht. Dies ergibt sich aus der Dynamik und Unvorhersehbarkeit, welche solche Auseinandersetzungen mit sich bringen. So erklärte der Be-

schuldigte gerade selbst, dass sich der Privatkläger – obwohl er diesen am Bein festgehalten habe – sich bewegt und gedreht habe. Weiter ergibt sich aus den Aussagen des Beschuldigten klar, dass er den Privatkläger verletzen und ihm dazu ins Bein stechen sowie auch – mit dem Messer in der Hand – an den Kopf schlagen wollte. Die Aussage des Beschuldigten, dass er den Privatkläger absichtlich nur an der Oberschenkelaussenseite gestochen habe, erscheint daher wenig glaubhaft und nicht lebensnah. Dass er den Privatkläger nicht an der Oberschenkelinnenseite verletzt hat, ist vielmehr nur dem Zufall und Glück geschuldet. Dies wird verstärkt durch die Tatsache, dass der Beschuldigte auch bereit war, den Privatkläger, samt Messer in der Hand, am Kopf zu treffen. Hätte er nicht zumindest in Kauf genommen, den Privatkläger lebensgefährlich zu verletzen, hätte er von Beginn an oder spätestens nach den Stichen ins Bein des Privatklägers vom Messer abgelassen. Seine Aussagen hinsichtlich seiner nur geringfügigen Verletzungsabsichten erscheinen daher ebenfalls wenig glaubhaft. Erschwerend kommt hinzu, dass der Beschuldigte die verwendete Klinge, welche ca. 6 cm lang war, als "sehr kleine Klinge" bezeichnete und davon ausging, dass er den Privatkläger damit sehr oft hätte stechen und schneiden müssen, um diesem einen richtigen Schaden zuzufügen, wodurch er sein Handeln und insbesondere den Einsatz des Messers verharmlost. Letztlich erscheint auch das Vorbringen des Beschuldigten, die Messerklinge mit seiner Hand abgedeckt zu haben, so dass er den Privatkläger nur mit einem sehr kleinen Teil gestochen habe, als unglaublich, da der Beschuldigte durch das Festhalten des Messers an der Klinge Verletzungen in der Handfläche hätte erleiden müssen, was sich nicht aus den Untersuchungsakten ergibt.

7.5. Der Privatkläger gesteht sodann ein, sich mit Schlägen gegen den Beschuldigten sowie E._____ gewehrt zu haben und diese dabei möglicherweise getroffen zu haben. Damit belastet er sich zu einem gewissen Grad selbst, was seine Aussagen glaubhaft erscheinen lässt. Seine Aussagen stehen weiter im Einklang mit den Schilderungen der Zeugin, welche glaubhaft ausführte, wie der Privatkläger von den Brüdern angegangen worden sei, sich anfänglich noch von der Situation habe entfernen wollen und sich anschliessend gegen die Beiden verteidigt habe. Dass die Zeugin bei der Staatsanwaltschaft den Beschuldigten und E._____ verwechselte, lässt ihre Aussagen nicht unbrauchbar erscheinen, da aufgrund der wei-

teren Aussagen der Beteiligten klar eruiert werden kann, wen sie gemeint hat und wer Opfer bzw. Täter war. Zudem sind ihre Aussagen anlässlich ihrer Einvernahmen konstant. Weiter sagte auch E. _____ aus, dass sich der Privatkläger verteidigt habe. Vor diesem Hintergrund erscheint somit auch die Aussage des Beschuldigten, er habe gelernt, nicht wegzurennen, als bezeichnend, und lässt jedenfalls auf eine gewisse Gewaltbereitschaft schliessen.

7.6. In den Aussagen des Beschuldigten wie auch von E. _____ sind sodann diverse Widersprüche erkennbar, was ihre Aussagen wenig glaubhaft erscheinen lässt. So behauptete der Beschuldigte anfänglich, den Privatkläger mit dem Messer gestochen zu haben, währenddessen er von diesem geschlagen worden sei. Anlässlich der Konfrontationseinvernahme schilderte er sodann, dies in einem Moment getan zu haben, als E. _____ versucht habe, den Privatkläger zu schlagen, wodurch dieser abgelenkt gewesen sei, was mit den Aussagen des Privatklägers übereinstimmt (act. 11 S. 5). Anlässlich der Hauptverhandlung ergänzte der Beschuldigte seine Aussage dahingehend, dass er die Messerklinge mit einem Teil seiner Hand verdeckt habe, sodass er nicht mit der vollen Länge habe zustechen können (Prot. S. 19). Ein weiterer Widerspruch ist bei E. _____ erkennbar, wobei dieser zunächst vorbrachte, nicht verstehen zu können, weshalb der Beschuldigte ein Messer verwendet habe, was darauf hindeutet, dass er die Situation als nicht sehr bedrohlich empfand. Dies steht im Einklang mit den Aussagen des Privatklägers und der Zeugin (wie auch von E. _____ selbst), dass sich der Privatkläger lediglich gegen die Beiden verteidigt habe. Erst anlässlich der Konfrontationseinvernahme änderte er seine Aussage dahingehend, dass der Einsatz des Messers nötig gewesen sei. Die Aussagen des Beschuldigten und von E. _____ sind somit in wesentlichen Punkten nicht konstant und wurden im Verlauf des Verfahrens zu Gunsten des Beschuldigten angepasst und abgeschwächt, was als Lügensignal zu werten ist. Zudem sprach der Beschuldigte anfänglich noch davon, dass er "in die Hocke gegangen" sei, als er vom Privatkläger angegriffen worden sei (act. 11 S. 11). Diese Aussage dramatisierte er sodann in der Schlusseinvernahme dahingehend, dass der Privatkläger ihn mehrmals mit der Faust geschlagen habe, auch als er auf dem Boden gelegen sei (act. 12 S. 6).

7.7. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Ausführungen des Beschuldigten nicht zu überzeugen vermögen und als blosser Schutzbehauptungen anzusehen sind. So änderte der Beschuldigte seine Aussagen während den Einvernahmen und der Hauptverhandlung kontinuierlich zu seinen Gunsten, weshalb sie – entgegen der Ansicht der Verteidigung – gerade nicht konsistent und, insbesondere hinsichtlich der am Ohr des Privatklägers verursachten Verletzungen, nicht nachvollziehbar sind. Es bestehen keine Zweifel daran, dass sich der Sachverhalt, wie vom Privatkläger und der Zeugin geschildert, zugetragen hat, wonach sich der Privatkläger gegenüber dem Beschuldigten und E. _____ verteidigte. Der Grad des Vorsatzes des Beschuldigten und ob dieser bezüglich einer einfachen oder schweren Körperverletzung vorlag, ist anlässlich der rechtlichen Würdigung zu prüfen. Es ist daher auf die glaubhaften Schilderungen des Privatklägers und der Zeugin abzustellen und für die rechtliche Würdigung vom Sachverhalt gemäss Anklageschrift auszugehen.

III. Rechtliche Würdigung

Die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis würdigt das Verhalten des Beschuldigten in rechtlicher Hinsicht als mehrfache versuchte schwere Körperverletzung im Sinne von Art. 122 lit. a und b StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB, eventualiter als mehrfache einfache Körperverletzung mit einem gefährlichen Tatmittel im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 2 Abs. 2 StGB sowie als Raufhandel im Sinne von Art. 133 Abs. 1 StGB.

1. Mehrfache versuchte schwere Körperverletzung

1.1. Schwere Körperverletzung

1.1.1. Wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt, wer vorsätzlich den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt, wer vorsätzlich eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft (Art. 122 StGB). Nach Lehre und Rechtsprechung muss es sich bei der in Art. 122 lit. a StGB umschriebenen Lebensgefahr um eine unmittelbare handeln, welche sich jedoch auch aus der Schädigung eines nicht lebenswichtigen Organs ergeben kann. Es genügt nicht, dass die Verletzung einigermaßen gefährlich ist und die Möglichkeit des Todes in ungefähre Nähe rückt. Durch eine Verletzung muss vielmehr ein Zustand herbeigeführt worden sein, in dem sich die Möglichkeit des Todes dermassen verdichtete, dass sie zur ernstlichen und dringlichen Wahrscheinlichkeit wurde (BGE 124 IV 53 E. 2; BGE 109 IV 18 E. 2c; PK StGB-TRECHSEL/GETH, Art. 122 N 2).

1.1.2. Relativ unauffällige Narben und gut verheilte Schnittwunden werden sodann noch nicht unter den Tatbestand der bleibenden Entstellung des Gesichts (Art. 122 lit. b StGB) subsumiert. Stattdessen muss es sich um eine arge Entstellung handeln, wie bei einer Schnittwunde vom Mundwinkel bis zum Ohransatz, die den Geschädigten mimisch beeinträchtigte oder zwei 10 cm langen Schnittwunden, die sich nicht durch plastische Chirurgie beseitigen liessen und selbst mit einem Bart sichtbar blieben (BGE 115 IV 17 E. 2; BSK StGB-ROTH/BERKEMEIER, Art. 122 N 18).

1.1.3. Als eine von Art. 122 lit. c StGB umfasste "andere schwere Schädigung des Körpers oder der Gesundheit" kommen nur Beeinträchtigungen in Betracht, die hinsichtlich ihrer Qualität mit den in den beiden ersten Absätzen der Bestimmung aufgeführten Verletzungen vergleichbar sind. Dazu werden u.a. lange Bewusstlosigkeit, schweres und lang dauerndes Krankenlager, ausserordentlich langer Heilungsprozess oder Arbeitsunfähigkeit während eines grossen Zeitraumes gezählt. Es muss anders als in Art. 122 lit. b StGB, wonach unter anderem eine bleibende Arbeitsunfähigkeit erforderlich ist, weder die Arbeitsunfähigkeit voll noch die Invalidität dauernd sein. Mehrere Beeinträchtigungen, die für sich allein keine schwere Körperverletzung darstellen, können in ihrer Summierung eine solche sein. So können Arbeitsunfähigkeit und Invalidität insgesamt mit anderen Umständen (wie langes Krankenlager) den Tatbestand von Art. 122 Abs. lit. c StGB erfüllen (BGer 6B_135/2017 vom 22. März 2019 E. 2.1.1).

1.1.4. Der Beschuldigte hat dem Privatkläger mit einer ca. 6 cm langen Klinge eines Taschenmessers zwei Mal in dessen linke Oberschenkelaussenseite gestochen.

Weiter hat er ihm, mit dem genannten Messer in der Hand, dessen Klinge seitlich beim kleinen Finger herausragte, mit der Faust gegen die rechte Gesichtshälfte geschlagen. Dabei erlitt der Privatkläger zwei ca. 1 cm und ca. 1.5 cm lange Stichverletzungen an der linken Oberschenkelaussenseite, eine ca. 2 cm lange Schnittverletzung im Bereich des Crus helicis des rechten Ohres sowie eine ca. 1 cm lange Schnittverletzung im Bereich des Antitragus des rechten Ohres, je mit nicht weiter bekannter Wundtiefe. Am Oberschenkel wurde eine operative Wundversorgung mittels Nahtversorgung unter Lokalanästhesie durchgeführt (act. 18.8 S. 1). Anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 28. November 2024 führte der Privatkläger aus, am Ohr eine Narbe bis zu seinem Lebensende zu haben (act. 11 S. 6). Der Privatkläger wurde nach dem Vorgefallenen vom 6. Oktober 2024 bis 7. Oktober 2024 hospitalisiert. Für den Zeitraum vom 7. Oktober 2024 bis zum 25. Oktober 2024 wurde eine Arbeitsunfähigkeit attestiert (act. 18.9). Anlässlich der Konfrontationseinvernahme gab der Privatkläger an, seit dem Vorfall wieder an Angstzuständen zu leiden, daher nicht zur Arbeit zu gehen und bis zum 15. Dezember 2024 zu 100% krankgeschrieben zu sein (act. 11 S. 16). Dem Gutachten zur körperlichen Untersuchung des Privatklägers vom 8. November 2024 des Instituts für Rechtsmedizin ist zu entnehmen, dass die Verletzungen keine Lebensgefahr begründen und – möglicherweise unter Narbenbildung – abheilen würden, wobei beim rechten Ohr auch eine bleibende Entstellung zu diskutieren sei, welche im Zeitpunkt der Gutachtenserstellung noch nicht beurteilbar gewesen sei (act. 18.10 S. 5).

1.1.5. Die in der Anklageschrift aufgeführten Verletzungen stellen keine lebensgefährliche Verletzung, Verstümmelung oder Unbrauchbarmachung eines wichtigen Organs oder Glieds dar und verursachten beim Privatkläger auch keine bleibende Arbeitsunfähigkeit, Gebrechlichkeit oder Geisteskrankheit. Auch bei einer Gesamtbetrachtung sämtlicher Verletzungen inklusive des Umstands, dass der Privatkläger aufgrund seiner aus dem Vorfall wieder aufgekommenen psychischen Leiden für einen Zeitraum von rund zwei Monaten arbeitsunfähig war, wird die Intensität einer schweren Körperverletzung nach Art. 122 StGB nicht erreicht. Insbesondere ergaben sich beim Privatkläger aus den Verletzungen keine dauerhaften funktionellen Beeinträchtigungen.

1.1.6. Vorliegend scheidet daher eine vollendete schwere Körperverletzung im Sinne von Art. 122 lit. a StGB aus. Da es sich dabei um ein Verbrechen handelt (Art. 10 Abs. 2 StGB), ist der Versuch nach Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar. Es bleibt somit zu diskutieren, ob vorliegend lebensgefährliche Verletzungen nur durch Zufall und Glück nicht erwirkt wurden und daher ein versuchtes Delikt vorliegt.

1.2. Versuch

1.2.1. Voraussetzungen

1.2.1.1. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung liegt ein Versuch nach Art. 22 Abs. 1 StGB vor, wenn der Täter sämtliche subjektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt und seine Tatentschlossenheit manifestiert hat, ohne dass alle objektiven Tatbestandsmerkmale verwirklicht worden wären. Dazu gehören der Entschluss, eine Straftat zu begehen, und die Umsetzung dieses Entschlusses in eine Handlung. Der Täter muss also mit der Ausführung der Tat zumindest begonnen haben (BGE 140 IV 150 E. 3.4 m.w.H.). Somit ist zunächst zu prüfen, ob der Beschuldigte die subjektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt hat und sodann, ob er mit der Ausführung der Tat begonnen hat.

1.2.1.2. In subjektiver Hinsicht setzt Art. 122 StGB Vorsatz voraus. Gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB begeht ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt. Bei diesem sogenannten Eventualvorsatz strebt der Täter den Erfolg nicht an, sondern er weiss lediglich, dass dieser möglicherweise mit der willentlich vollzogenen Handlung verbunden sein kann. Der Eventualvorsatz ist zu bejahen, wenn der Täter den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt und sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein. Fehlt ein Geständnis, muss das Gericht unter Berücksichtigung der gesamten Umstände entscheiden, ob der Täter die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen hat. Zu beachten sind insbesondere die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung, die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung, die Beweggründe des Täters und die Art der Tathandlung. Je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer die Sorgfalts-

pflichtverletzung wiegt, desto eher kann davon ausgegangen werden, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen. Es ist dem Gericht erlaubt, vom Wissen des Täters auf seinen Willen zu schliessen, wenn "sich dem Täter der Eintritt des Erfolgs als so wahrscheinlich aufdrängt, dass die Bereitschaft, ihn als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolgs ausgelegt werden kann". Für die Annahme von Eventualvorsatz reicht die blossе Möglichkeit des Erfolgseintritts. Dieser muss demnach nicht sehr wahrscheinlich sein (zum Ganzen: BGE 138 V 74 E. 8.4.1 m.w.H.).

1.2.1.3. Der Beschuldigte bestreitet, dass er den Privatkläger im Sinne von Art. 122 StGB habe schwer verletzen wollen. Daher ist aufgrund der Umstände zu entscheiden, ob der Beschuldigte um den Taterfolg einer schweren Körperverschletzung wusste und diesen wollte oder zumindest für möglich hielt und in Kauf nahm.

1.2.2. Stichverletzungen Oberschenkelaußenseite

1.2.2.1. Der Beschuldigte führte anlässlich seiner Haftenvernahme aus, den Privatkläger mit dem Messer gestochen zu haben, um sich zu verteidigen. Zunächst habe er das Messer nur hervorgenommen, um den Privatkläger abzuschrecken. Erst als sich dieser nicht eingeschüchert gezeigt habe, habe er es verwendet. Er habe ihn sodann "nicht wirklich schlimm" verletzen wollen. Er habe ihn aber am Bein treffen und ihm wehtun wollen, um den Kampf zu beenden (act. 8.2 F/A 22 ff.). Weiter führte er aus, zu wissen, dass Blutgefässe im inneren Teil des Beines verlaufen würden. Daher habe er ihn im äusseren Bereich des Oberschenkels verletzt, denn er habe ihn nicht lebensbedrohlich verletzen wollen (ebd. F/A 31). Dies wiederholte er sinngemäss während der Konfrontationseinenvernahme (act. 11 S. 11 u. 14). Auch anlässlich der Schlusseinenvernahme äusserte der Beschuldigte, gehofft zu haben, dass sich der Privatkläger durch seine Handlung ausreichend unwohl fühlen würde und aufhöre. Da er eine sehr kleine Klinge verwendet habe und nicht geschnitten, sondern nur gestochen habe, denke er nicht, dass der Privatkläger schwer gelitten habe. Auf die Frage, ob er gewusst habe, dass im Oberschenkel wichtige Blutgefässe verlaufen, äusserte er, nicht gewusst zu haben, dass dies lebensbedrohlich sein könne, aber sich bewusst gewesen zu sein, dass es viel Gewebe gebe zwischen den Arterien und dem Gewebe. Dabei erwähnte er nochmals,

dass er eine sehr kleine Klinge verwendet habe und vermutete, dass er den Privatkläger damit sehr oft hätte stechen müssen, damit dieser einen richtigen Schaden erlitten hätte, wobei er aussagte, dass es schwierig sei, sich zu fokussieren, wenn man konstant ins Gesicht oder gegen den Kopf geschlagen werde (act. 12 S. 7 f.). Anlässlich der Hauptverhandlung äusserte der Beschuldigte, bewusst in die äussere Seite des Oberschenkels gestochen zu haben, um gerade gefährliche Blutgefässe zu vermeiden. Indem er den Beschuldigten am Bein festgehalten habe, habe er sichergestellt, dass er diesen auch nur an der Oberschenkelaussenseite treffen würde. Er habe den Privatkläger sodann trotz kontinuierlicher Schläge festhalten können, auch wenn sich dieser bewegt und gedreht habe (Prot. S. 18 ff.). Dass diese Aussagen widersprüchlich und wenig glaubhaft sind, wurde bereits ausgeführt, worauf verwiesen werden kann.

1.2.2.2. Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass Messerstiche gegen den Körper eines Menschen zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen der körperlichen Integrität führen können. So ist während einer tätlichen Auseinandersetzung aufgrund des dynamischen Vorgangs weder die Tiefe des Stiches durch den Angreifer noch dessen Verlauf bzw. der Stichkanal steuerbar. Der Beschuldigte sagte zunächst selbst aus, dass es schwierig gewesen sei, sich während der Auseinandersetzung zu fokussieren und dass sich der Privatkläger bewegt und gedreht habe (Prot. S. 21). Dennoch hat er den Privatkläger bewusst mit dem Messer verletzen wollen. Des Weiteren war sich der Beschuldigte gemäss seinen Aussagen bewusst, dass im Oberschenkel wichtige Blutgefässe liegen. Dass er nicht die Absicht gehabt haben soll, den Privatkläger lebensgefährlich zu verletzen, ist – entgegen der Ansicht der Verteidigung – vorliegend irrelevant. Seine gesamte Handlungsbereitschaft, mit dem Ziel, sich und seinen Bruder zu verteidigen – gerade im Wissen darum, dass auch im Bein wichtige Blutgefässe verlaufen –, kann nur als Inkaufnahme des Eintritts einer schweren Verletzung ausgelegt werden. So musste der Beschuldigte aufgrund der Dynamik einer tätlichen Auseinandersetzung damit rechnen, dass er den Privatkläger auch an einer von ihm nicht geplanten Stelle hätte verletzen könnte. Dies wird verstärkt durch den Umstand, dass der Beschuldigte unter Alkoholeinfluss stand, wobei er bezogen auf den Ereigniszeitpunkt bei Resorptionsende 1.04 bis 1.75 Promille Alkohol im Blut hatte (act. 16.6), was nicht

für ein kontrolliertes Vorgehen spricht. Dennoch stach er ihn gar mehrmals, wobei er die von ihm verwendete Messerklinge als "sehr klein" bezeichnet und das Ausmass ihrer Gefährlichkeit schönredet und kontinuierlich abschwächt. Dass der Beschuldigte sodann auch sichergestellt haben will, den Privatkläger "nur" zu stechen und nicht zu schneiden, erweist sich als lebensfremd, wobei ausserdem nicht erklärlich ist, weshalb Messerstiche weniger gefährlich (bzw. schmerzhaft) sein sollten als Schnitte. Hätte der Beschuldigte den Privatkläger, wie vorgebracht, lediglich stoppen wollen, hätte er dies auch ohne einen gefährlichen Gegenstand tun können.

1.2.2.3. In Anbetracht all dieser Umstände und nicht zuletzt auch aufgrund der Bereitschaft des Beschuldigten, sich der Auseinandersetzung zu stellen und sich nicht einfach von der Situation zu entfernen (act. 8.2 S. 6; act. 11 S. 13), konnte der Beschuldigte das Risiko der Tatbestandsverwirklichung durch seine Messerstiche weder kalkulieren noch steuern. Der Beschuldigte konnte daher nicht darauf vertrauen, dass seine Messerstiche keinen grossen Schaden bzw. eine lebensgefährliche Blutung anrichten und sich das Risiko einer schweren Körperverletzung nicht verwirklichen würde. Er musste es letztlich Glück oder Zufall überlassen, ob sich die Gefahr verwirklichen würde oder nicht. Damit ist auch auszuschliessen, dass in Bezug auf eine schwere Körperverletzung lediglich bewusste Fahrlässigkeit vorlag. Dem alkoholisierten Beschuldigten musste sich bei seiner gefährlichen Vorgehensweise in der dynamischen Situation das Risiko einer schweren Körperverletzung als derart wahrscheinlich aufdrängen, dass sein eigenes Verhalten aufgrund der gesamten Umstände vernünftigerweise nur als Inkaufnahme eines solchen gewertet werden kann, mochte ihm ein solcher Erfolg – wie von der Verteidigung vorgebracht – allenfalls auch unerwünscht gewesen sein.

1.2.2.4. Demnach handelte der Beschuldigte eventualvorsätzlich. Indem der Beschuldigte die Messerstiche in den Oberschenkel des Privatklägers vollzog, tat er sodann alles, was nach seiner Vorstellung zur Erfüllung des Tatbestands erforderlich war. Dass die Verletzungen des Privatklägers letztlich nicht schwerer ausfielen und damit der Taterfolg von Art. 122 StGB nicht eintrat, ist einzig einem glücklichen Zufall – auf den der Beschuldigte keinen Einfluss hatte – zu verdanken. Damit liegt

ein vollendeter Versuch nach Art. 22 Abs. 1 StGB vor und der Beschuldigte erfüllt den Tatbestand der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB.

1.2.3. Faustschlag gegen den Kopf

1.2.3.1. Der Beschuldigte bringt anlässlich seiner Einvernahmen vor, den Privatkläger mit der Faust, in welcher er das Messer hielt, ins Gesicht geschlagen zu haben, da dieser trotz der Messerstiche in den Oberschenkel nicht aufgehört habe, ihn anzugreifen. Er habe daher weiterhin in einer Abwehrhaltung reagiert. Dass er ihn dabei am Ohr verletzt habe, sei keine Absicht gewesen. So habe er das Messer zur Seite geworfen, als dieses auf seinen kleinen Finger zugeklappt sei. Er habe sodann keine hohen Erwartungen gehabt, den Privatkläger zu treffen, da er ihm nicht nahe genug gekommen sei, dieser längere Arme habe als er und grösser sei. Auch habe er nicht genau gegen den Kopf geschlagen. Das Messer habe er weiterhin in der Hand gehalten, um sich verteidigen zu können. Er habe keine Absicht gehabt, den Privatkläger damit zu stechen oder zu schlagen. Er habe ihm lediglich an den Kopf schlagen wollen, damit er aufhöre und seine Aufmerksamkeit erhalte (act. 8.1 F/A 64 f.; act. 8.2 F/A 28 f.; act. 12 S. 7 f.; act. 11 S. 12). Anlässlich der Hauptverhandlung gestand der Beschuldigte sodann ein, dass sich die Folgen eines Faustschlages mit einem Messer in der Hand nicht kontrollieren liessen und der Faustschlag ins Gesicht es ein nicht geplanter Fehler gewesen sei (Prot. S. 23.).

1.2.3.2. Schläge gegen den Kopf stellen eine taugliche Tathandlung für den Eintritt einer schweren Körperverletzung oder gar des Todes dar. Bei der Kopfregion handelt es sich um einen besonders sensiblen Bereich des menschlichen Körpers, bei welchem durch Schläge Kopfverletzungen und insbesondere Blutungen im Kopfinnen entstehen können, welche gravierende, lebensgefährliche Folgen nach sich ziehen können. Dies gilt umso mehr, wenn in der Hand, mit der gegen den Kopf geschlagen wird, ein Messer gehalten wird.

1.2.3.3. Der Beschuldigte schlug dem Privatkläger bewusst und willentlich mit dem Messer in der Hand ins Gesicht. Dass es dabei zu keinen schweren bzw. lebens-

gefährlichen Verletzungen gekommen ist, war wiederum nur dem Zufall zu verdanken. Indem der nicht unerheblich alkoholisierte (act. 16.6) Beschuldigte dem Privatk Kläger mit einem Messer in der Faust versuchte, ins Gesicht zu schlagen, beging der Beschuldigte nicht nur eine schwere Sorgfaltspflichtverletzung, sondern ging aufgrund der kurzen Distanz zum Privatk Kläger sowie der Unvorhersehbarkeit der dynamischen Auseinandersetzung auch ein hohes Risiko schwerer und lebensgefährlicher Verletzungen ein. Seine Ausführungen, dass er nicht damit gerechnet habe, den Privatk Kläger zu treffen, sind nicht nachvollziehbar. So hat er den Privatk Kläger gerade auf Kopfhöhe am Ohr getroffen und wollte dies gemäss eigenen Aussagen auch. Weiter ist nicht erkennbar, wie eine allenfalls längere Armlänge des Privatk Klägers einen Schlag des Beschuldigten besser hätte abwehren sollen, da eine Abwehr wohl nicht mit gestreckten Armen erfolgt. Aufgrund der vollzogenen Handlungen und im Wissen darum, dass ein solcher Faustschlag unkontrollierbare Folgen haben kann, kann das Handeln des Beschuldigten nur als Inkaufnahme des Eintrittes einer schweren bzw. lebensgefährlichen Verletzung ausgelegt werden. Auch diesbezüglich musste es der Beschuldigte dem Glück oder Zufall überlassen, ob sich die Gefahr einer schweren oder lebensbedrohlichen Verletzung verwirklichen würde oder nicht, womit auch hier auszuschliessen ist, dass der Beschuldigte bewusst fahrlässig gehandelt hat. So musste sich auch bezüglich dieser Handlung das Risiko einer schweren bzw. lebensgefährlichen Verletzung derart wahrscheinlich aufdrängen, dass sein eigenes Verhalten aufgrund der gesamten Umstände vernünftigerweise nur als Inkaufnahme eines solchen gewertet werden kann, mochte ihm ein solcher Erfolg allenfalls auch unerwünscht gewesen sein.

1.2.3.4. Demnach handelte der Beschuldigte auch hinsichtlich des Faustschlages ins Gesicht eventualvorsätzlich. Indem der Beschuldigte den Faustschlag samt Messer in der Hand vollzog, tat er sodann alles, was nach seiner Vorstellung zur Erfüllung des Tatbestands erforderlich war. Dass die Verletzungen des Privatk Klägers letztlich nicht schwerer ausfielen und damit der Taterfolg von Art. 122 StGB nicht eintrat, ist einzig einem glücklichen Zufall – auf den der Beschuldigte keinen Einfluss hatte – zu verdanken. Damit liegt auch bezüglich des Faustschlages ein vollendeter Versuch nach Art. 22 Abs. 1 StGB vor und der Beschuldigte erfüllt den

Tatbestand der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB.

1.2.4. Mehrfache Tatbegehung

1.2.4.1. Wo mehrere Einzelhandlungen «auf einem einheitlichen Willensakt beruhen und wegen des engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs als ein einheitliches zusammengehörendes Geschehen erscheinen», besteht eine natürliche Handlungseinheit (BGE 132 IV 39 E. 3.1.1.3; BGE 131 IV 83 E. 2.4.5; BGer 6B_520/2018 vom 3. April 2019 E. 4.3.1).

1.2.4.2. Vorliegend ist von einer mehrfachen Tatbegehung auszugehen. So hatte der Beschuldigte zunächst den Entschluss gefasst, dem Privatkläger mit dem Messer in seinen Oberschenkel zu stechen. Erst als er die Stiche als zu wenig wirksam beurteilte, fasste er den Entschluss, dem Privatkläger – mit dem Messer in der Hand – ins Gesicht zu schlagen. Damit liegt zwar ein enger räumlicher und zeitlicher Zusammenhang vor. Aufgrund der separaten und nacheinander gefassten Entschlüsse kann jedoch nicht von einem einheitlichen Willensakt ausgegangen werden, womit keine natürliche Handlungseinheit besteht und der Beschuldigte den Tatbestand der versuchten schweren Körperverletzung mehrfach begangen hat.

1.2.5. Notwehr

1.2.5.1. Der Beschuldigte macht geltend, sich und seinen Bruder gegen den Privatkläger in Notwehr im Sinne von Art. 15 StGB verteidigt zu haben.

1.2.5.2. Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren (Art. 15 StGB). Notwehr ist so- dann nur gegen einen rechtswidrigen Angriff zulässig. Dies hat zur Folge, dass die Abwehr einer in Notwehr begangenen Handlung unzulässig ist; anders verhält es sich nur dann, wenn die Notwehrhandlung das zulässige Mass überschreitet und deshalb rechtswidrig bleibt (BGer 6B_661/2024 vom 12. November 2025 E. 5.2).

1.2.5.3. Wie bereits ausgeführt, konnte aus den Aussagen der Einvernommenen nicht erstellt werden, dass der Privatkläger mehrmals und kontinuierlich auf den Beschuldigten und E._____ eingeschlagen hätte. Hingegen konnte erstellt werden, dass der Beschuldigte und E._____ die ersten vier Tötlichkeiten gegen den Privatkläger vornahmen und ihn damit angingen. E._____ begann sodann mit dem ersten Schlag gegen den Privatkläger, worauf im Folgenden auch der Beschuldigte damit begann, auf den Privatkläger einzuschlagen bzw. ihn mit einem Messer zu stechen. Auch der Umstand, dass E._____ anlässlich seiner Hafteinvernahme noch aussagte, nicht zu verstehen, weshalb der Beschuldigte ein Messer verwendete (act. 9.2 F/A 34), verdeutlicht, dass für den Beschuldigten und E._____ keine bedrohliche Situation bestand. Das Vorbringen des Beschuldigten, beim Privatkläger habe es sich um einen viel grösseren und stärkeren Mann gehandelt, weshalb der Einsatz des Messers nötig gewesen sei (act. 11 S. 13; act. 12 S. 6), leuchtet nicht ein, da bei der Auseinandersetzung der Beschuldigte zusammen mit E._____ zu zweit dem Privatkläger alleine gegenüberstanden und letzterer nicht bewaffnet war. Erstellt werden konnte sodann, dass sich der Privatkläger in einer Notwehrsituation befunden hat und versuchte, sich durch Abwehrhandlungen zu verteidigen. So war es der Privatkläger, der vom Beschuldigten und E._____ mit vier vorangehenden Tötlichkeiten angegangen wurde und sich dagegen verteidigte. Seine Verteidigungshandlungen erfolgten mittels Faustschlägen und sind nicht zu beanstanden, standen ihm doch zwei – wenn auch kleinere Personen – gegenüber, welche aggressiv auf ihn zugen. Das Bundesgericht erachtete sodann Verteidigungshandlungen mit einem Messer nur dann als zulässige Notwehrhandlung, wenn sich ein Geschädigter mit zwei Angreifern konfrontiert sieht, welche ihn mit Faustschlägen und Fusstritten traktierten (BGE 136 IV 49 E. 4.1). Vorliegend lag gerade die umgekehrte Situation vor. Der Privatkläger sah sich mit zwei Angreifern konfrontiert, von welchen einer gar ein Messer auf sich trug und dieses zum Einsatz brachte, was dessen aggressive Haltung verdeutlicht. Dass sich der Privatkläger des Messereinsatzes nicht bewusst war, ändert daran nichts. Eine Überschreitung der erlaubten Notwehr seitens des Privatklägers ist daher – entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft, welche vorbrachte, der Privatkläger hätte sich von der Auseinandersetzung entfernen können (act. 43 Rz. 2.3) – nicht ersichtlich. Damit gingen

vom Privatkläger keine Angriffshandlungen, sondern lediglich angemessene Notwehrhandlungen aus, weshalb eine allfällige Abwehr seitens des Beschuldigten ohnehin unzulässig gewesen wären. Der Beschuldigte kann folglich selber keine Notwehr im Sinne von Art. 15 StGB geltend machen, weshalb auf die diesbezüglichen Ausführungen der Verteidigung nicht weiter einzugehen ist.

1.2.6. Putativnotwehr

1.2.6.1. Allenfalls unterlag der Beschuldigte einem Sachverhaltsirrtum bzw. ging fälschlicherweise davon aus, dass eine entsprechende Notwehrlage vorlag, indem er wahrnahm, wie E. _____ vom Privatkläger geschlagen wurde (Putativnotwehr). Der vermeintlich Angegriffene muss allerdings Umstände nachweisen können, die bei ihm den Glauben erwecken konnten, er befinde sich in einer Notwehrlage bzw. es liege eine Situation von Notwehrlage vor. Die blosser Vorstellung der Möglichkeit eines Angriffs genügt nicht für die Annahme von Putativnotwehr (BGer 6B_676/2016 vom 16. Februar 2017 E. 2 m.w.H.).

1.2.6.2. Der Beschuldigte führte anlässlich seiner Einvernahmen und der Hauptverhandlung aus, dass es zwischen E. _____ und dem Privatkläger zu einer verbalen Auseinandersetzung gekommen sei, wobei er dazwischen gegangen sei. So soll der Beschuldigte zwischen E. _____ und dem Privatkläger getreten sein. Dabei sei er mit dem Rücken zu E. _____ gestanden und habe daher nicht sehen können, wie dieser dem Privatkläger einen Schlag ausgeteilt habe. Nachdem er den Privatkläger weggestossen habe, habe dieser ihm einen Faustschlag verpasst (act. 8.2 F/A 15; act. 11 S. 10; Prot. S. 15 f.).

1.2.6.3. Die übereinstimmenden Schilderungen zu Beginn der Auseinandersetzung durch den Privatkläger, die Zeugin sowie E. _____ beschreiben eine andere Ausgangslage. Danach seien der Privatkläger und E. _____ mit der Schulter aneinandergestossen, worauf es zu einer verbalen Auseinandersetzung gekommen sei. Als diese sehr nahe beieinandergestanden seien, habe E. _____ den Privatkläger weggestossen. Daraufhin sei der Beschuldigte dazu gekommen, welcher den Privatkläger gemäss eigenen Aussagen ebenfalls weggestossen habe. Anschliessend habe E. _____ dem Privatkläger den ersten Faustschlag verpasst, woraufhin er selber

einen Faustschlag vom Privatkläger gegen die linke Wange erhalten habe. Danach sei die Auseinandersetzung zwischen dem Beschuldigten und dem Privatkläger weitergegangen (act. 8.2 F/A 12 ff.; act. 9.2 F/A 12; act. 10.1 F/A 15 f.; act. 11 S. 8; act. 13 F/A 8).

1.2.6.4. Aus den übereinstimmenden Schilderungen lässt sich erstellen, dass unmittelbar vor dem Dazustossen des Beschuldigten der Privatkläger zunächst von E._____ weggestossen wurde und eine verbale Auseinandersetzung bestand. So schilderte auch der Beschuldigte, dass sich die Beiden angeschrien hätten. Im Beisein des Beschuldigten versetzte E._____ dem Privatkläger sodann einen Faustschlag, woraufhin dieser vom Privatkläger zurückgeschlagen wurde. Sein Vorbringen, er habe nicht gesehen, wie E._____ den Privatkläger geschlagen habe, da er mit dem Rücken zu E._____ gestanden sei, erscheint unrealistisch und nicht glaubhaft. So ist nicht nachvollziehbar, wie E._____, der gemäss dem Beschuldigten hinter ihm gestanden haben soll, den Privatkläger, der vor dem Beschuldigten gestanden haben soll, hätte schlagen können. Und selbst wenn dies so gewesen wäre, hätte der Beschuldigte den Schlag seines Bruders mitbekommen müssen (vgl. dazu E. II./7.1). Die Ausführungen des Privatklägers dazu sind hingegen nachvollziehbar. Danach soll E._____ rechts und der Beschuldigte links gegenüber dem Privatkläger gestanden haben, bevor E._____ ihm den Faustschlag verpasst habe (act. 10.1 F/A 15 f.).

1.2.6.5. Mit dem Gesagten konnte der Beschuldigte bei seinem Dazustossen erkennen, dass kein Angriff seitens des Privatklägers gegenüber E._____ stattfand und lediglich eine verbale (wenn auch angespannte) Auseinandersetzung zwischen den Beiden bestand. Damit konnte er nicht über eine Notwehrsituation irren, womit keine Putativnotwehr im Sinne von Art. 13 StGB geltend gemacht werden kann und sich Ausführungen über die entschuldbare Notwehr nach Art. 16 StGB erübrigen.

1.2.6.6. Ohnehin ist eine Handlung, die darauf gerichtet ist, einen zwar möglichen, aber noch unsicheren Angriff vorzubeugen, unzulässig (BGE 93 IV 81 S. 83; BGer 6S.384/2004 vom 7. Februar 2005 E. 1.3.3).

1.2.7. Fazit

Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind vorliegend nicht ersichtlich. Der Beschuldigte ist mit dem Gesagten der mehrfachen versuchten schweren Körperverletzung nach Art. 122 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

2. Raufhandel

2.1. Vorab ist festzuhalten, dass nach neuster bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGer 6B_1297/2023 vom 12. September 2025) anhand der Aussagen der Einvernommenen ein Angriff durch den Beschuldigten und E._____ gegenüber dem Privatkläger in Frage käme. Ein Angriff durch die beiden Brüder bzw. das Wegstossen des Privatklägers durch den Beschuldigten wird in der Anklage jedoch nicht umschrieben. Vor diesem Hintergrund ist das Verhalten des Beschuldigten unter Berücksichtigung des Anklageprinzips (Art. 9 Abs. 1 StPO) nicht unter dem Tatbestand des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB zu prüfen.

2.2. Gemäss Art. 133 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer sich an einem Raufhandel beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen zur Folge hat (Abs. 1). Nicht strafbar ist, wer ausschliesslich abwehrt oder die Streitenden scheidet (Abs. 2).

2.3. Der Raufhandel ist eine gegenseitige körperliche Auseinandersetzung, an der mindestens drei Personen aktiv teilnehmen. Die Teilnahme in diesem Sinne ist weit zu verstehen, auch reine Abwehrhandlungen fallen darunter (BGE 131 IV 150 E. 2.1); einzig, wenn sich die dritte Person rein passiv verhält und selbst keine Schläge austeilt, liegt kein Raufhandel im Sinne von Art. 133 StGB vor. So genügen auch einzelne Schläge und Stösse – auch wenn bloss zur Abwehr oder Streitschlichtung – für die Beteiligung am Raufhandel. Wie die tätliche Auseinandersetzung geführt wird, ist unerheblich; es kommen neben Schlägen auch Messerstechen, Würgen, Stossen, Ringen oder das Bewerfen mit harten Gegenständen in Frage (BSK Strafrecht II-AEBERSOLD, Art. 133 N 11 ff.).

2.4. Die Verteidigung bringt vor, der Beschuldigte könne sich auf die Strafflosigkeitsbedingung nach Art. 133 Abs. 2 StGB berufen, wonach eine Person, die lediglich abwehrt oder die Streitenden scheidet, nicht strafbar ist (act. 46 Rz. 30). Ge-

mässig erstelltem Sachverhalt hat sich der Beschuldigte an einer wechselseitigen tätlichen Auseinandersetzung mit dem Privatkläger und E._____ beteiligt, bei welcher alle Beteiligten aktiv Schläge austeilten. Dass sich der Privatkläger durch seine Schläge nur verteidigte, ändert daran nichts. Gemäss erstelltem Sachverhalt handelte der Beschuldigte, entgegen seinen Aussagen und wie vorstehend ausgeführt, in keinem Fall nur, um sich und seinen Bruder zu verteidigen. Er sorgte durch das heftige Wegstossen des Privatklägers gerade dafür, dass die Auseinandersetzung eskalierte und trug damit gerade massgebend zur abstrakten Gefahr bei. Weiter sind das Hervorholen und der Einsatz des Messers nicht als die von der Verteidigung beschriebenen kaskadenartigen Abwehrhandlungen zu werten, sondern als eine massive Eskalation der Auseinandersetzung. Der Beschuldigte gestand zudem ein, dem Privatkläger absichtlich ins Bein gestochen und ins Gesicht geschlagen zu haben. Es kann daher klar nicht von einer reinen Abwehrhandlung im Sinne von Art. 133 Abs. 2 StGB die Rede sein. Damit ist der objektive Tatbestand des Raufhandels nach Art. 133 Abs. 1 StGB erfüllt.

2.5. Subjektiv verlangt das Gesetz den Vorsatz, an einem Raufhandel im hiervor beschriebenen Sinne teilzunehmen. Der Beschuldigte wirkte vorliegend willentlich und im Wissen darum, dass es sich um eine wechselseitige tätliche Auseinandersetzung mit dem Privatkläger und E._____ handelte, mit. Damit handelte er mit direktem Vorsatz.

2.6. Die Strafbarkeit steht unter der objektiven Strafbarkeitsbedingung, dass der Raufhandel zum Tod oder zur körperlichen Schädigung im Mindestumfang einer einfachen Körperverletzung nach Art. 123 StGB eines Teilnehmers oder eines Dritten führt. Insbesondere die Verletzungen des Privatklägers (zwei Stichverletzungen im linken Oberschenkel sowie zwei Schnittverletzungen am rechten Ohr) sind objektiv als einfache Körperverletzungen zu qualifizieren, weshalb die Strafbarkeitsbedingung der Körperverletzung ohne Weiteres erfüllt ist. Sie muss vom Vorsatz nicht erfasst sein.

2.7. Zwischen den Tatbeständen des Raufhandels und den Körperverletzungsdelikten (Art. 122 ff. StGB) besteht echte Konkurrenz, weil beim Raufhandel nicht

nur die verletzte Person, sondern alle Beteiligten und auch Dritte zumindest abstrakt gefährdet werden (BSK StGB-MAEDER, Art. 133 N 33).

3. Fazit

Der Beschuldigte hat sich somit neben der mehrfachen versuchten schweren Körperverletzung auch des Raufhandels im Sinne von Art. 133 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.

IV. Strafzumessung

1. Strafzumessungsregeln

1.1. Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte verschärfen und ist dabei an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Asperationsprinzip; Art. 49 Abs. 1 StGB).

1.2. Die Gleichartigkeit der Strafen hängt zum einen von der angedrohten Sanktionsart (Freiheitsstrafe, Geldstrafe oder Busse) ab. Zum anderen kommt das Asperationsprinzip nur dann zur Anwendung, wenn das Gericht im konkreten Fall effektiv auf gleichartige Strafen erkannt hat (vgl. BGE 138 IV 120 E. 5.2); treffen ungleichartige Strafen zusammen, so müssen diese folglich nebeneinander verhängt werden (TRECHSEL/SEELMANN in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafbuch Praxiskommentar, 4. Aufl., Zürich/St. Gallen 2021, Art. 49 N 7). Massgebend bei der Wahl der Sanktionsart sind dabei deren Zweckmässigkeit, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz. Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll im Regelfall diejenige Strafart gewählt werden, welche weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift oder ihn am wenigsten hart trifft. Hauptsanktion stellt dabei die Geldstrafe dar (BGE 134 IV 82 E. 4.1; BGE 134 IV 97 E. 4.2.2).

1.3. Bei der Bildung einer Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB ist das schwerste Delikt aufgrund der abstrakten Strafandrohung zu bestimmen und für dieses ausgehend von den objektiven und subjektiven verschuldensrelevanten Umständen (Tatkomponente) grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens eine Einsatzstrafe festzulegen. In einem weiteren Schritt sind die übrigen Delikte zu beurteilen und die Einsatzstrafe ist unter Einbezug der weiteren Straftaten in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen. Erst nach der Festlegung der Gesamtstrafe für sämtliche Delikte ist die Täterkomponente zu berücksichtigen (BGE 144 IV 217 E. 3.5.1; BGer 6B_265/2017 vom 9. Februar 2018 E. 4.3 je m.w.H.).

1.4. Die obere Begrenzung des ordentlichen Strafrahmens bestimmt sich – wie vorstehend erwähnt – nach der schwersten vom Beschuldigten verübten Straftat. Der ordentliche Strafrahmen ist trotz des Vorliegens von Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründen (vgl. Art. 19 Abs. 2, Art. 22 Abs. 1, Art. 48, Art. 49 Abs. 1 StGB) nur dann zu erweitern, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen, welche die für die betreffende Tat angeordnete Strafe im konkreten Fall zu hart respektive zu milde erscheinen lassen (BGE 136 IV 55 E. 5.8; BGer 6B_611/2010 vom 26. April 2011 E. 4; BGer 6B_475/2011 vom 30. Januar 2012, E. 1.4.4). Das Gericht ist indessen verpflichtet, Strafschärfungsgründe zumindest straferhöhend und Strafmilderungsgründe strafmindernd zu berücksichtigen (BGE 116 IV 300 E. 2a; BGE 116 IV 11 E. 2e).

1.5. Innerhalb des Strafrahmens misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt dabei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Für die Zumessung der Strafe ist zwischen der Tat- und der Täterkomponente zu unterscheiden. Bei der *Tatkomponente* ist als Ausgangspunkt die objektive Schwere des Delikts festzulegen und zu

bewerten. Dabei ist anhand des Ausmasses des Erfolgs sowie auf Grund der Art und Weise des Vorgehens zu beurteilen, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut beeinträchtigt worden ist. Ebenfalls von Bedeutung sind die kriminelle Energie, der Tatbeitrag bei Tatausführung durch mehrere Täter sowie ein allfälliger Versuch. Hinsichtlich des subjektiven Verschuldens sind insbesondere das Motiv, die Beweggründe, die Willensrichtung sowie das Mass an Entscheidungsfreiheit des Täters zu beurteilen. Die *Täterkomponente* umfasst die persönlichen Verhältnisse, das Vorleben, insbesondere frühere Strafen oder Wohlverhalten, und das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, insbesondere gezeigte Reue und Einsicht, oder ein abgelegtes Geständnis (HEIMGARTNER in: Donatsch Andreas [Hrsg.], StGB/JStG Kommentar, Mit weiteren Erlassen und Kommentar zu den Strafbestimmungen des SVG, BetmG, AIG und OBG, 21. Aufl., Zürich 2022, Art. 47 N 5 ff.).

2. Strafrahmen

Vorliegend hat sich der Beschuldigte der mehrfachen versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB sowie des Raufhandels im Sinne von Art. 133 StGB schuldig gemacht. Dabei wird die (versuchte) schwere Körperverletzung mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und der Raufhandel mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, womit sich die schwere Körperverletzung als das schwerere Delikt erweist. Der ordentliche Strafrahmen ist somit vorliegend drei bis 180 Tagessätze Geldstrafe oder drei Tage bis zehn Jahre Freiheitsstrafe (Art. 34 Abs. 1 StGB und Art. 40 Abs. 1 StGB). Als Strafschärfungsgrund ist vorliegend die Deliktsmehrheit und als Strafmilderungsgrund ist der Versuch zu berücksichtigen. Es sind jedoch vorliegend keine aussergewöhnlichen Umstände ersichtlich, welche eine Erweiterung des ordentlichen Strafrahmens erfordern würden. Die Deliktsmehrheit ist innerhalb des ordentlichen Strafrahmens strafehöhend und der Versuch bei der mehrfachen versuchten schweren Körperverletzung strafmindernd zu berücksichtigen. Wie noch aufzuzeigen sein wird, erweist sich vorliegend die Sanktionsart der Freiheitsstrafe als angemessen.

3. Mehrfache versuchte schwere Körperverletzung

3.1. Hinsichtlich der objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass der Privatkläger durch die Messerstiche in seine Oberschenkelaussenseite sowie den Faustschlag ins Gesicht glücklicherweise keine schweren Eingriffe in seine körperliche Unversehrtheit erlitt. So sind die zwei ca. 1 cm und ca. 1.5 cm langen Stichverletzungen an der Oberschenkelaussenseite sowie auch die ca. 2 cm lange Schnittverletzung im Bereich des Crus helcis des rechten Ohres und ca. 1 cm lange Schnittverletzung im Bereich des Antitragus des rechten Ohres von nicht weiter bekannter Wundtiefe. Dennoch war am Oberschenkel und am Ohr eine operative Wundversorgung mittels Nahtversorgung unter Lokalanästhesie notwendig (act. 18.8 S. 1), wobei der Privatkläger nach dem Vorgefallenen vom 6. Oktober 2024 bis 7. Oktober 2024 hospitalisiert und eine Arbeitsunfähigkeit für den Zeitraum vom 7. Oktober 2024 bis zum 25. Oktober 2024 attestiert wurde (act. 18.9). Die Verletzungen begründeten jedoch keine Lebensgefahr und würden gemäss Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin vom 8. November 2024 – möglicherweise unter Narbenbildung – abheilen. Beim rechten Ohr sei eine bleibende Entstellung möglich, welche im Zeitpunkt der Gutachtenserstellung noch nicht beurteilbar gewesen sei (act. 18.10 S. 5). Weiter musste der Privatkläger aufgrund durch den Vorfall hervorgerufener Angstzustände bis zum 15. Dezember 2024 100% krankgeschrieben werden (act. 11 S. 16). All diese Verletzungen (physischer als auch psychischer Natur) vermögen die Schwelle der schweren Körperverletzung jedoch nicht zu erreichen, weshalb sich der Beschuldigte auch nur des Versuchs der mehrfachen schweren Körperverletzung strafbar gemacht hat. Welche Verletzungen durch den Übergriff des Beschuldigten resultierten, war aber weitestgehend zufällig. Welche Verletzungen sodann bei einer Vollendung der Tat konkret eingetreten wären, muss offen bleiben, da diese eine grosse Bandbreite von einer lebensgefährlichen Blutung über eine bleibende Entstellung bis hin zur Erblindung aufweisen. Daher sind primär das Tatvorgehen sowie die tatsächlich erfolgten Verletzungen entscheidend.

3.2. Bezüglich der Art und Weise des Vorgehens des Beschuldigten ist festzuhalten, dass dieser mindestens mit Eventualvorsatz handelte. So wollte er den Beschuldigten mit den Messerstichen bewusst am Oberschenkel verletzen und hat

diese Verletzungen damit mindestens in Kauf genommen. Als diese angeblich nicht genügten, um den Privatkläger zu stoppen, wollte er den Privatkläger sodann auch mit der Faust ins Gesicht schlagen, wobei ihm bewusst war, dass er in dieser Hand noch das Messer hielt (act. 8.2 F/A 17). Dass im vorliegenden dynamischen Geschehen der Einsatz von Gewalt sowie eines Messers unkontrollierbar war, wurde bereits ausgeführt. Dass der Beschuldigte selbst nach den zwei Messerstichen ins Bein des Beschuldigten nicht vom Messer abliess, als er diesem mit der Faust noch ins Gesicht schlagen wollte, zeugt von einem erheblichen Mass an krimineller Energie und Gewaltbereitschaft. Der Beschuldigte versuchte sodann auch nicht, den vorangehenden Angriff von E._____ zu schlichten, E._____ wegzuziehen oder die Beiden zur Rede zu stellen, sondern attackierte den Privatkläger umgehend. Eine spezifische Provokation durch den Privatkläger liegt sodann ebenfalls nicht vor, da sich dieser nur gegen den Faustschlag von E._____ verteidigte, was für den Beschuldigten ersichtlich war.

3.3. Ins Gewicht fällt weiter, dass der Beschuldigte zwei Mal den Entschluss zu einer schweren Körperverletzung gefasst hat. Dem entgegen zu halten ist einzig, dass die Tat nicht geplant war und der Beschuldigte handelte, ohne die Konsequenzen seines Handelns vollständig durchzudenken, wobei es schliesslich beim Versuch blieb.

3.4. Das Verschulden des Beschuldigten hinsichtlich eines vollendeten Delikts wiegt nicht mehr leicht. Die Einsatzstrafe ist daher im oberen Bereich des untersten Drittels des Strafrahmens anzusiedeln. Eine Einsatzstrafe von 27 Monaten erscheint damit angemessen.

3.5. Dass der Taterfolg nicht eintrat und somit ein Versuch vorliegt, ist strafmindernd zu berücksichtigen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung hängt der Umfang der Reduktion der Strafe unter anderem von den tatsächlichen Folgen der Tat und der Nähe des tatbestandsmässigen Erfolgs ab (BGer Urteil 7B_263/2022 vom 8. April 2024, E. 4.3). Vorliegend fügte der Beschuldigte dem Privatkläger – wie bereits ausgeführt – Stich- und Schnittverletzungen zu, die zwar nicht als schwer im Sinne von Art. 122 StGB, aber als Körperverletzungen zu werten sind. Hinzu kommt, dass der Beschuldigte aufgrund der durch den Vorfall wieder hervor-

gerufenen Angstzustände für einen Zeitraum von rund zwei Monaten 100% arbeitsunfähig war. Ins Gewicht fällt weiter, dass es sich vorliegend um einen vollendeten Versuch handelt, ist es doch nur dem Zufall und nicht dem Verhalten des Beschuldigten zuzuschreiben, dass der Privatkläger keine schwereren Verletzungen davontrug. Es rechtfertigt sich daher, für das Vorliegen des Versuchs eine Strafmin-derung von 4 Monaten auf 23 Monate vorzunehmen.

4. Raufhandel

4.1. Im Rahmen des Raufhandels begann auch der Beschuldigte auf den Privatkläger einzuschlagen, nachdem dieser zuvor von E. _____ geschlagen worden war. Es standen mithin zwei Angreifer einer einzelnen Person gegenüber. Die Beteiligung durch den Beschuldigten erfolgte sodann mit einem Messer, wobei es nur durch Zufall zu keinen schwereren Verletzungen beim Privatkläger gekommen ist. Für weitere Ausführungen zur Art der Tatbegehung sowie den durch den Raufhandel erfolgten Verletzungen wird auf die vorangehenden Ausführungen verwiesen. Das Vorgehen des Beschuldigten zeugt somit auch im Hinblick auf den Raufhandel von einer erheblichen kriminellen Energie und Gewaltbereitschaft. Der Beschuldigte handelte sodann mit direktem Vorsatz. Er wollte den Privatkläger verletzen und brachte sich daher in die durch E. _____ begonnene körperliche Auseinandersetzung wissentlich und willentlich ein.

4.2. Das Verschulden hinsichtlich des Raufhandels ist daher als nicht mehr leicht zu bewerten. Aufgrund des engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhanges mit der schweren Körperverletzung erscheint ausserdem auch für den Raufhandel eine Freiheitsstrafe als angemessen, dies im Umfang von 4 Monaten. In Berücksichtigung des Asperationsprinzips ist die Einsatzstrafe von 23 Monaten um 2 Monate auf 25 Monate zu erhöhen.

5. Täterkomponente

5.1. Anlässlich seiner Hafteinvernahme äusserte der Beschuldigte, in Südafrika geboren und vor fast drei Jahren in die Schweiz gekommen zu sein. In Südafrika habe er im Sicherheitssektor sowie in einem Hotel gearbeitet und Automechaniker

gelernt. In Südafrika sei er sodann im Teenageralter wenige Male für den Besitz von Marihuana verhaftet worden. Auch sei er schon für den Besitz von Munition verhaftet worden, wofür er falsch beschuldigt worden sei. So sei das Verfahren eingestellt worden, wobei es kein Urteil gebe. Vor kurzer Zeit habe er seinen Job als Mechaniker bei G._____ aus wirtschaftlichen Gründen verloren. Zurzeit werde er vom RAV mit ein bisschen mehr als Fr. 3'200.– unterstützt (Prot. S. 12) und lebe alleine in seiner Wohnung, für die er Fr. 1'250.– monatlich bezahle. Schulden habe er aufgrund des Rückstandes bei den Krankenkassenprämien, den Steuern und dem Internet, einer Busse bei der H._____ sowie aus privaten Darlehen (act. 8.2 F/A 46; Prot. S. 12). Der Beschuldigte ist sodann in der Schweiz nicht vorbestraft (act. 40). Die Reue des Beschuldigten hält sich sodann in Grenze. So zeigte er sich anlässlich der Einvernahmen zwar grundsätzlich reuig, indem er sich wünschte, dass das Vorgefallene nie passiert wäre (act. 8.2 F/A 43). Auch war er bezüglich des objektiven Tathergangs geständig. Dennoch bestritt er konsequent, dass er den Beschuldigten schwer habe verletzen wollen, dies trotz des Einsatzes eines Messers.

5.2. Die Täterkomponente wirkt sich nach dem Gesagten minim strafmindernd aus und rechtfertigt eine Reduktion der Strafe um einen Monat von 25 auf 24 Monate Freiheitsstrafe.

6. Anrechnung der erstandenen Haft

Die Untersuchungshaft ist auf die Strafe anzurechnen (Art. 51 StGB). Der Beschuldigte war im Rahmen dieses Verfahrens vom 6. Oktober 2024, 07:24 Uhr bis 7. Oktober 2024, 13:55 Uhr, in Haft. Im Hinblick auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung, nach welcher bei zwei aufeinanderfolgenden Tagen und einer Haftdauer von mehr als 24 Stunden der Bruchteil eines Tages als ein ganzer Tag gezählt wird (BGer 6B_1100/2023 vom 8. Juli 2024 E. 2.3), ist eine erstandene Haft von zwei Tagen an die Strafe anzurechnen.

7. Fazit

Der Beschuldigte ist für die mehrfache versuchte schwere Körperverletzung und den Raufhandel mit 24 Monaten Freiheitsstrafe zu bestrafen, wovon zwei Tage durch Haft erstanden sind.

V. Vollzug

1. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Materiell ist demnach das Fehlen einer ungünstigen Prognose vorausgesetzt. Das heisst in Anlehnung an die herrschende Praxis, dass auf das Fehlen von Anhaltspunkten für eine Wiederholungsgefahr abgestellt wird. Die günstige Prognose wird also vermutet. Bei der Beurteilung der Frage, ob die für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges erforderliche Voraussetzung des Fehlens einer ungünstigen Prognose vorliegt, ist eine Gesamtwürdigung aller Umstände vorzunehmen, wobei insbesondere Vorleben, Leumund, Charaktermerkmale und Tatumstände einzubeziehen sind.

2. Dem Beschuldigten ist als Ersttäter grundsätzlich eine günstige Legalprognose zu stellen. Um den vorhandenen Bedenken hinsichtlich der Rückfallgefahr Rechnung zu tragen, ist gleichzeitig eine Weisung zum Besuch eines Lernprogramms auszusprechen, wobei dazu auf die folgende Erwägung VI. verwiesen werden kann. Damit ist dem Beschuldigten der bedingte Strafvollzug zu gewähren, wobei die Probezeit auf zwei Jahre festzusetzen ist.

3. Mit einer Verbindungsstrafe bzw. -busse im Sinne von Art. 42 Abs. 4 StGB soll im Rahmen der Massendelinquenz die sogenannte "Schnittstellenproblematik" zwischen den – stets unbedingten – Bussen für Übertretungen und den bedingten Geldstrafen für Vergehen entschärft werden, indem Art. 42 Abs. 4 StGB eine rechtsgleiche Sanktionierung ermöglicht. Die Verbindungsbusse trägt ferner dazu bei, das unter spezial- und generalpräventiven Gesichtspunkten eher geringe Drohpotential der bedingten Geldstrafe zu erhöhen. Sie kommt daher insbesondere in Betracht, wenn dem Täter zusätzlich zur bedingten Grundstrafe ein sofort spürbarer

Denkzettel verpasst werden soll. Die bedingte Strafe und die Verbindungsbusse müssen in ihrer Summe schuldangemessen sein. Die Strafenkombination (bedingte Geldstrafe und Verbindungsbusse) darf also zu keiner Straferhöhung führen (vgl. BGE 134 IV 1 E. 4.5; BGE 134 IV 60 E. 7.2; BGE 135 IV 188 E. 3.3 f.; Heimgartner, a.a.O., Art. 42 N 25).

4. Bei der vorliegenden Delinquenz stellt sich die sogenannte Schnittstellenproblematik nicht. Aufgrund der ausgefallten empfindlichen Strafe ist auch nicht aus spezialpräventiven Überlegungen eine Verbindungsbusse auszusprechen. Daher ist entgegen dem Antrag der Staatsanwaltschaft von einer Busse abzusehen.

VI. Weisung

1. Die Staatsanwaltschaft stellt den Antrag, es sei eine Weisung zum Besuch einer Eignungsabklärung hinsichtlich eines geeigneten Lernprogramms und zur Absolvierung dieses Lernprogramms sowie zur Teilnahme an den Nachkontrollgesprächen beim Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich, Bewährungs- und Vollzugsdienste, anzuordnen (act. 30 S. 6). Zur Begründung führt die Staatsanwaltschaft an, die im Rahmen des Vorfalls gezeigte hohe kriminelle Energie und hohe Impulsivität des Beschuldigten stellten eine günstige Legalprognose zumindest in Frage, so dass erst durch Aussprechen einer solchen Weisung der Vollzug der Freiheitsstrafe bedingt aufgeschoben werden könne (act. 43 S. 11).

2. Auf Frage anlässlich der Schlusseinvernahme, ob der Beschuldigte bereit wäre, an einem Lernprogramm teilzunehmen, gab dieser keine Antwort (act. 12 S. 15). Anlässlich der heutigen Hauptverhandlung erklärte der Beschuldigte, dass die Absolvierung eines Lernprogramms nicht notwendig sei, da er nun mehr Verantwortlichkeiten habe, nicht mehr in Clubs und an Partys gehe und er eine derartige Tat nicht mehr begehen wolle (Prot. S. 24).

3. Die Weisung zur Absolvierung eines Lernprogramms stellt eine Weisung im Sinne von Art. 94 StGB dar. Gemäss Art. 44 Abs. 2 StGB kann das Gericht für die Dauer der Probezeit Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen. Diese sol-

len mithelfen, die Bewährungschancen während der Probezeit zu verbessern (BGE 107 IV 88, E. 3a).

4. Eine Weisung zur Absolvierung eines Lernprogramms kann zwar gegen den Willen des Betroffenen angeordnet werden. Sie erweist sich indes regelmässig nur dann als zielführend, wenn ein Mindestmass an Bereitschaft vorliegt. Der Beschuldigte äusserte anlässlich seiner Hafteinvernahme, gelernt zu haben, sich zu wehren und für sich einzustehen (act. 8.2 F/A 37). So ist es zu einem gewissen Grad verständlich, dass sich Personen wehren und für sich einstehen. Weniger verständlich ist aber, dass in Situationen, wie der Vorliegenden, sogleich ein Messer gezückt und eingesetzt wird. Der Beschuldigte war sodann auch nicht der Ansicht, dass er die Situation auf eine andere Art und Weise hätte lösen können (act. 8.2 F/A 24). Dies erscheint nicht weiter verwunderlich, ist er doch in Südafrika in einer nicht mit den hiesigen Verhältnissen vergleichbaren sozialen und gesellschaftlichen Realität aufgewachsen. Dadurch haben sich beim Beschuldigten offenbar bestimmte Verhaltensweisen und -muster entwickelt und eingepägt, welche unter den in der Schweiz vorherrschenden Gegebenheiten nicht mehr adäquat sind (vgl. "stand your ground"). Folglich besteht die Notwendigkeit, dass diese hinterfragt und durchbrochen werden. Mit dem Gesagten erscheint es vorliegend – trotz des Umstandes, dass es sich beim Beschuldigten um einen Ersttäter handelt – notwendig, zwecks angezeigter Verbesserung der Legalprognose bzw. Reduktion der zumindest fraglichen Rückfallgefahr dem Beschuldigten die Weisung zu erteilen, an einem Eignungsgespräch für ein Lernprogramm der Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Zürich sowie im Eignungsfall am zielführenden Lernprogramm teilzunehmen. Mit dem Programm "Do It", das das Rückfallrisiko bei Gewaltdelikten senken soll und aus 15-20 Einzelsitzungen besteht, steht zudem ein geeignetes Lernprogramm zur Verfügung.

VII. Abnahme einer DNA-Probe und Erstellung eines DNA-Profiles

1. Die Anklagebehörde beantragt, es sei die Abnahme einer DNA-Probe und die Erstellung eines DNA-Profiles im Sinne von Art. 257 StPO anzuordnen und der Beschuldigte sei zu verpflichten, innert 30 Tagen ab Eintritt der Rechtskraft des

Urteils beim Erkennungsdienst des Forensischen Instituts Zürich zur erkenntnisdienstlichen Behandlung mit Wangenschleimhautabnahme zu erscheinen (act. 30 S. 6). Die Verteidigung macht geltend, dass aufgrund des Umstandes, dass keine Verurteilung des Beschuldigten erfolgen dürfe, sich auch die Erstellung eines DNA-Profiles erübrige (act. 46 Rz. 39).

2. Gemäss Art. 257 StPO kann das Gericht in seinem Urteil anordnen, dass von einer wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilten Person eine DNA-Probe genommen und ein DNA-Profil erstellt wird, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, die verurteilte Person könnte weitere Verbrechen oder Vergehen begehen (Fassung in Kraft seit 1. Jan. 2024). Voraussetzung einer solchen Anordnung ist, dass im Vergleich zum Durchschnittsbürger ernst zu nehmende Hinweise vorliegen, dass die beschuldigte Person an künftigen Straftaten beteiligt sein wird (oder an vergangenen unaufgeklärten Straftaten beteiligt war), zu deren Aufklärung die Massnahme dienlich ist (ZK StPO-HANSJAKOB/GRAF, Art. 257 N 5; OGer ZH UH150043-O vom 27. März 2015 E. 4.4.c). Bei Art. 257 StPO handelt es sich um eine "Kann-Vorschrift", d.h. das Gericht ist nicht verpflichtet, die Massnahme in jedem Fall, wo es gesetzlich möglich wäre, anzuordnen. Im Einzelfall ist die Frage nach der Verhältnismässigkeit (Eignung, Erforderlichkeit, Verhältnismässigkeit i.e.S.) zu stellen, da es sich bei der Abnahme einer DNA-Probe und deren Analyse um einen Grundrechtseingriff handelt (BSK StPO-FRICKER/MAEDER, Art. 257 N 12; OGer ZH UH150043-O vom 27. März 2015 E. 4.4.a).

3. Vorliegend wird der Beschuldigte wegen mehrfacher versuchter schwerer Körperverletzung sowie wegen Raufhandels zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 24 Monaten verurteilt. Da er nicht vorbestraft ist und ihm mithin eine günstige Legalprognose gestellt werden kann, ist nicht davon auszugehen, dass der Beschuldigte weitere Gewaltdelikte begehen wird, welche mittels DNA-Analyse aufgeklärt werden müssten. Angesichts der angeordneten Weisung zur Eignungsabklärung für die Absolvierung eines Lernprogramms und der damit einhergehenden Minimierung der Rückfallgefahr wäre die Erstellung eines DNA-Profiles mangels Erforderlichkeit nicht verhältnismässig.

VIII. Einziehungen / Beschlagnahmen

1. Parteianträge

1.1. Die Staatsanwaltschaft beantragt, es sei über die Rückgabe der einzig als Beweismittel beschlagnahmten Gegenstände bzw. Sicherstellungen, Asservate, Spuren und Spureenträger zu entscheiden.

1.2. Die Verteidigung beantragt, es sei die Hieb-/Stichwaffe (A019'150'653) an den Beschuldigten herauszugeben. Auf die Herausgabe der restlichen Asservate werde verzichtet und diese seien zu vernichten (act. 46 Rz. 40 f.).

2. Grundsätze

2.1. Gemäss Art. 263 Abs. 1 StPO kann der Untersuchungsbeamte Gegenstände und Vermögenswerte, die als Beweismittel oder zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen gebraucht werden oder zur Einziehung in Frage kommen, in Beschlag nehmen oder auf andere Weise der Verfügung ihres Inhabers entziehen. Über beschlagnahmte Gegenstände und Vermögenswerte wird bei Abschluss des Verfahrens entschieden (Art. 267 Abs. 3 StPO).

2.2. Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer strafbaren Handlung gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine strafbare Handlung hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden. Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden (Art. 69 StGB). Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden (Art. 70 Abs. 1 StGB).

3. Beurteilung

3.1. Mit Beschlagnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft vom 28. Mai 2025 wurde eine Hieb-/Stichwaffe (A019'150'653) beschlagnahmt (act. 19.13). Dabei handelt es sich um die Tatwaffe. Sie ist deswegen einzuziehen und dem Forensischen Institut Zürich (FOR) zur gutscheinenden Verwendung zu überlassen.

3.2. Mit Beschlagnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft vom 28. Mai 2025 wurden folgende Asservate beschlagnahmt (act. 19.13 u. 19.15):

- Fotografie (A019'151'134)
- DNA-Spur Wattetupfer (A019'151'145)
- DNA-Spur Wattetupfer (A019'151'156)
- DNA-Spur Wattetupfer (A019'151'167)
- DNA-Spur Wattetupfer (A019'151'178)
- DNA-Spur Wattetupfer (A019'151'189)
- DNA-Spur Wattetupfer (A019'151'190)
- DNA-Spur Wattetupfer (A019'151'203)
- DNA-Spur Wattetupfer (A019'151'214)
- DNA-Spur Wattetupfer (A019'151'225)
- DNA-Spur Wattetupfer (A019'151'236)
- DNA-Spur Wattetupfer (A019'151'247)
- Tatort-Fotografie (A019'155'749)
- Papiertuch mit blutverdächtigen Antragungen (A019'155'750)
- Papiertuch mit blutverdächtigen Antragungen (A019'155'761)
- Fotografie (A019'151'054)
- DNA-Spur Wattetupfer (A019'151'065)
- DNA-Spur Wattetupfer (A019'151'076)
- DNA-Spur Wattetupfer (A019'151'087)
- DNA-Spur Wattetupfer (A019'151'098)
- DNA-Spur Wattetupfer (A019'151'101)
- DNA-Spur Wattetupfer (A019'151'112)
- DNA-Spur Wattetupfer (A019'151'123).

Dabei handelt es sich um Fotografien, Spuren und Spureenträger. Sie sind einzuziehen und der Lagerbehörde (Kantonspolizei Zürich, Asservaten-Triage) nach Eintritt der Rechtskraft des Entscheides zur Vernichtung zu überlassen.

IX. Zivilansprüche

1. Parteianträge

1.1. Der Privatkläger beantragte mit Eingabe vom 3. November 2025, der Beschuldigte sei zu verpflichten, ihm Schadenersatz von Fr. 910.40 sowie eine Genugtuung in der Höhe von CHF 3'000.–, beides zzgl. Zins von 5% seit 6. Oktober 2024, zu bezahlen (act. 34).

1.2. Die Verteidigung beantragte anlässlich der Hauptverhandlung vom 17. März 2026, es seien die Zivilforderungen abzuweisen; eventualiter seien sie auf den Zivilweg zu verweisen (act. 46 S. 29 f. u. 41).

2. Schadenersatz

2.1. Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat entweder selbständig auf dem Wege des Zivilprozesses oder adhäsionsweise durch schriftliches oder mündliches Begehren an das für den Entscheid über die Anklage zuständige Strafgericht geltend machen (Art. 119 i.V.m. Art. 122 Abs. 1 StPO). Sie wird dadurch zur Privatklägerschaft (Art. 119 Abs. 2 lit. b StPO).

2.2. Durch die vorliegend zu beurteilende Straftat erlitt der Privatkläger u.a. zwei Stichverletzungen an der linken Oberschenkelaussenseite und zwei Schnittverletzung im Bereich des rechten Ohres (act. 18.8 u. 18.10). Er wurde damit in seiner physischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt und gilt als geschädigte Person (Art. 115 StPO).

2.3. Der Privatkläger begründet seine Schadenersatzforderung in der Höhe von Fr. 910.40 damit, dass durch die Messerstiche seine Levi's Jeans-Hose irreparabel beschädigt worden sei. Deren Anschaffungswert und Ersatz koste rund Fr. 150.–. Bei der notärztlichen Behandlung im Spital sei zudem sein T-Shirt aufgeschnitten

worden. Das T-Shirt koste in der Anschaffung und im Ersatz Fr. 50.—. Beide Schädigungen seien adäquat kausale Folgen des widerrechtlichen Verhaltens des Beschuldigten. Kaufquittungen seien nicht vorhanden, indessen seien die Preise von Alltagskleidung gerichtsnotorisch (act. 34 Rz. 8).

2.3.1. Ein Schaden ist eine unfreiwillige Vermögenseinbusse, welche in Form einer Minderung der Aktiven, einer Mehrung der Passiven oder als entgangener Gewinn auftreten kann. Wer Schadenersatz beansprucht, hat den Schaden zu beweisen (Art. 42 Abs. 1 OR).

2.3.2. Bezüglich der Hose sowie dem T-Shirt ergibt sich aus dem Spurenbericht des FOR, dass der Privatkläger zum Tatzeitpunkt eine Jeanshose Levi's grau 36/32 und ein T-Shirt Marke 4F Gr. L schwarz trug (act. 19/12). Deren Anschaffungs- oder Ersatzkosten blieben jedoch unbelegt und können nicht als gerichtsnotorisch bezeichnet werden. Zudem richtet sich die Schadenshöhe nach dem Wert der Kleidungsstücke im Zeitpunkt des Schadenseintritts und nicht nach dem geltend gemachten Neuwert. Denn bei Sachen, deren Wert sich mit der Zeit vermindert, wird dem Wertverlust dadurch Rechnung getragen, dass nur der um die Abschreibungen verminderte Neuwert zu ersetzen ist (BGE 127 III 73 E. 5.b). Der Privatkläger legt jedoch nicht dar, wann er die besagten Kleidungsstücke erworben hat, weshalb ohnehin nicht auf deren Wert zum Tatzeitpunkt geschlossen werden kann und die Zivilforderung nicht genügend substantiiert ist. Das Begehren ist deshalb auf den Zivilweg zu verweisen.

2.4. Weiter macht der Privatkläger einen Schaden aus eingeschränkter Arbeitsfähigkeit zur Führung des Haushaltes geltend. Dieser erfordere nicht, dass konkrete Kosten für Haushaltshilfen erwachsen seien. Auszugleichen sei der wirtschaftliche Wertverlust, der durch die Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit im Haushalt entstanden sei (act. 34 Rz. 10). So sei der Privatkläger während der 70-tägigen Arbeitsunfähigkeit die ersten vier Wochen an Krücken gegangen. In diesem Zeitraum sei eine Einschränkung in der Haushaltsführung von mindestens 40% vorgelegen. Nach der SAKE-Tabelle hätte der Privatkläger bei einem hypothetischen 100%-Pensum 14.8 Stunden pro Woche Hausarbeit erledigt. Damit habe die Einschränkung der Haushaltsführung total 23.68 Stunden betragen (4 Wochen x 40%

von 14.8 Stunden). Gerechnet mit einem regional üblichen Stundenansatz für die Hausarbeit von Fr. 30.– ergebe sich damit ein Entschädigungsanspruch von Fr. 710.40 (act. 34 Rz. 11).

2.4.1. Der Schaden aus eingeschränkter oder entfallener Arbeitsfähigkeit zur Führung des Haushalts (Art. 46 Abs. 1 OR) wird nicht bloss ersetzt, wenn konkret Kosten für Haushaltshilfen erwachsen, die wegen des Ausfalls der Haushalt führenden Person beigezogen werden; auszugleichen ist vielmehr der wirtschaftliche Wertverlust, der durch die Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit im Haushalt entstanden ist, und zwar unabhängig davon, ob dieser Wertverlust zur Anstellung einer Ersatzkraft, zu vermehrtem Aufwand der Teilinvaliden, zu zusätzlicher Beanspruchung der Angehörigen oder zur Hinnahme von Qualitätsverlusten führt. Der "normativ", d.h. von Gesetzes wegen ohne Nachweis der daraus konkret entstandenen Vermögenseinbusse zu ersetzende Schaden ist am Aufwand zu messen, den eine entgeltlich eingesetzte Ersatzkraft verursachen würde (BGE 132 III 321 E. 3.1 m.w.H.). Für die Berechnung des Haushaltsschadens sind drei Parameter massgebend: Der Zeitaufwand an Haushaltsarbeit, den die geschädigte Person ohne den Unfall und die daraus resultierende Gesundheitsschädigung betrieben hätte, die Auswirkung der medizinisch-theoretischen Invalidität auf die Fähigkeit, diese so bestimmten Haushaltsarbeiten auszuführen, und der Wert der Haushaltsarbeit, welche nicht mehr ausgeführt werden kann (HERRMANN, Haftpflichtrechtliche Überlegungen zur Beeinträchtigung in der Haushaltsführung, HAVE 2013, S. 134; HGer ZH HG120057 vom 26. Januar 2016 E. 4.1).

2.4.2. Das Sachgericht kann den für die Erledigung des Haushalts erforderlichen Aufwand entweder konkret nach der effektiven Vermögenseinbusse (Differenztheorie) ermitteln oder abstrakt ausschliesslich gestützt auf statistische Daten festlegen. Die Zulässigkeit der abstrakten Berechnungsmethode bedeutet indessen nicht, dass der Verweis auf die statistischen Werte ausreicht, oder dass diese ohne Rücksicht auf die konkrete Situation Anwendung finden dürfen. So hat das Bundesgericht hervorgehoben, dass auch der Haushaltsschaden soweit möglich konkret zu bemessen sei. Es ist darauf abzustellen, inwieweit die medizinisch festgestellte Invalidität sich auf die Haushaltsführung auswirkt. Ersatz für Haushaltsschaden kann

daher nur verlangen, wer ohne Unfall überhaupt eine Haushaltstätigkeit ausgeübt hätte. Zur Substantiierung des Haushaltsschadens sind daher konkrete Vorbringen zum Haushalt, in dem der Geschädigte lebt, und zu den Aufgaben, die ihm darin ohne den Unfall zugefallen wären, unerlässlich. Erst wenn feststeht, inwiefern der Ansprecher durch den Unfall bei diesen Leistungen für den Haushalt tatsächlich beeinträchtigt ist, stellt sich die Frage der Quantifizierung, bei der auf statistische Werte zurückgegriffen werden kann. Beruft sich der Geschädigte auf statistische Werte, hat er demnach seinen Haushalt und die Rolle, die er darin spielt, mindestens so genau zu umschreiben, dass beurteilt werden kann, ob die betreffende Statistik auf Erhebungen von Haushalten beruht, die nach ihren Eckdaten jenem des Geschädigten entsprechen oder inwiefern die Statistik Rückschlüsse auf die Situation des Geschädigten zulässt. Es ist keineswegs gerichtsnotorisch, dass jede gesunde erwachsene Person in entschädigungswürdigem Ausmass Hausarbeit leistet (BGer. 4C.166/2006 vom 25. August 2006 E. 5.1, 5.2 u. 6). Ob und inwieweit eine Beeinträchtigung der Hausarbeitsfähigkeit vorliegt, ist eine vom Geschädigten zu substantiierende und zu beweisende Tatfrage (ZK OR-Landolt, Art. 46 N 949 ff.).

2.4.3. Der Privatkläger hat den Haushaltsschaden ungenügend substantiiert, indem er keinerlei Angaben zu seinem konkreten Haushalt und seinen Aufgaben in diesem vorgebracht hat. Insbesondere wurde vom Privatkläger nicht belegt, was für Arbeiten er im Haushalt ausgeführt habe und in welchem Umfang er bei diesen eingeschränkt gewesen sei, womit auch diese Zivilforderung auf den Zivilweg zu verweisen ist.

2.5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Schadenersatzforderungen zu wenig substantiiert und entsprechend auf den Zivilweg zu verweisen sind.

3. Genugtuung

3.1. Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist (Art. 49 Abs. 1 OR). Die Genugtuung bezweckt den Ausgleich für erlittene Unbill, indem das Wohl-

befinden anderweitig gesteigert oder die Beeinträchtigung erträglicher gemacht wird. Bemessungskriterien sind vor allem die Art und Schwere der Verletzung, die Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen, der Grad des Verschuldens des Haftpflichtigen, ein allfälliges Selbstverschulden des Geschädigten sowie die Aussicht auf Linderung des Schmerzes durch die Zahlung eines Geldbetrags (BGE 132 II 117 E. 2.2.2 u. 2.2.3). Bei der Bemessung der Genugtuungsleistung kommt dem Gericht ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Zusätzlich ist ein seit dem Schadensereignis laufender Genugtuungszins von 5% zu leisten (BSK OR I-Kessler, Art. 47 N 20 ff.).

3.2. Der Privatkläger verlangt eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 3'000.– zuzüglich 5 % Zins seit dem 6. Oktober 2025 (act. 34 S. 2). Zur Begründung bringt er vor, dass er völlig überraschend attackiert worden sei. Die Verletzungen seien weitgehend abgeheilt, wobei sich beim rechten Ohr eine störende Narbe gebildet habe. Infolge des Vorfalls habe sich eine vorbestehende, erfolgreich behandelte Panikstörung wieder akzentuiert und beim Privatkläger sei eine akute Anpassungsstörung diagnostiziert worden. In psychotherapeutischer Behandlung befinde sich der Privatkläger jedoch nicht mehr. Weiter habe eine Arbeitsunfähigkeit vom 7. Oktober 2024 bis 15. Dezember 2024 bestanden, wobei der Privatkläger während den ersten vier Wochen zur Fortbewegung auf Krücken angewiesen gewesen sei. Ausserdem leide der Privatkläger nach wie vor an einem gestörten Sicherheitsgefühl. Im Vergleich mit ähnlich gelagerten Fällen (OGer ZH SB1300486 vom 04.03.2024 E. VI.3, SB130209 vom 22.10.2013 E. VI.4 u. SB230137 vom 09.10.2023 E. VI.7), sei eine Genugtuungssumme von Fr. 3'000.– angemessen (act. 34 Rz. 4 ff.).

3.3. Der Beschuldigte griff widerrechtlich und schuldhaft in die physische und psychische Integrität des Privatklägers ein und verletzte diesen dadurch in seiner Persönlichkeit, womit er ihm auch eine seelische Unbill zufügte. Eine Genugtuung ist somit grundsätzlich geschuldet. Der Vorfall stellt objektiv eine erhebliche Verletzung der Persönlichkeitsrechte und der psychischen und physischen Integrität des Privatklägers dar, wobei der Beschuldigte zumindest eventualvorsätzlich handelte und den in Notwehr handelnden Privatkläger kein Selbstverschulden trifft. Wie bereits ausgeführt, erlitt der Privatkläger durch die Handlungen des Beschuldigten ob-

ektiv betrachtet einfache Körperverletzungen. Insbesondere die Verletzungen am Oberschenkel erwiesen sich hinsichtlich ihrer Art – zwei Messerstiche in den Körper – jedoch als gravierend. Zudem verursachte der Beschuldigte beim Privatkläger eine (wohl bleibende) Narbe am Ohr. Weiter brachte der Privatkläger mit der Zivilklage vor, vier Wochen auf Krücken angewiesen gewesen zu sein. Die Verletzungen begründeten jedoch keine Lebensgefahr (act. 18.10 S. 5). Am meisten ins Gewicht fällt die Arbeitsunfähigkeit von rund 70 Tagen (6. Oktober 2024 bis 15. Dezember 2024; act. 18/9 u. 26/4), wobei dem Privatkläger daraus kein finanzieller Schaden entstanden sei (act. 34 Rz. 9). Ausserdem litt er infolge der Tat an einer zwar vorbestehenden, aber erfolgreich behandelten Panikstörung und es wurde zudem eine akute Anpassungsstörung diagnostiziert. Verglichen mit ähnlich gelagerten Fällen (insb. OGer ZH SB230137 vom 9. Oktober 2023 E. VI.7) erscheint damit eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 2'500.– zuzüglich 5% Zins seit dem 6. Oktober 2024 als angemessen. Im Mehrbetrag ist die Genugtuungsforderung der Privatklägerschaft abzuweisen.

X. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Kostenfolgen

1.1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Vorverfahrens (Gebühr von Fr. 2'100.–, Auslagen für Gutachten von Fr. 3'440.55 und Zeugenentschädigung von Fr. 100.–) sowie die gerichtlichen Verfahrenskosten, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung des Privatklägers, dem Beschuldigten aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 u. Abs. 4 StPO). Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung des Privatklägers sind einstweilen auf die Staatskasse zu nehmen, wobei eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO, teilweise in Verbindung mit Art. 138 Abs. 1 StPO, vorbehalten bleibt.

1.2. Die gerichtliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG unter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie des Zeitaufwandes des Gerichts auf Fr. 4'500.– festzusetzen.

2. Entschädigung amtliche Verteidigung

2.1. Die amtliche Verteidigung des Beschuldigten machte mit Eingabe vom 17. März 2026 ein Honorar in der Höhe von insgesamt Fr. 17'074.– (inkl. Auslagen und MwSt.) geltend (act. 48/1). Der geltend gemachte Aufwand erweist sich als übersetzt, weshalb nachfolgend näher darauf einzugehen ist.

2.2. Die Grundlage für die Festsetzung der Gebühr im Strafprozess bilden die Bedeutung des Falls, die Verantwortung und der notwendige Zeitaufwand der Verteidigung sowie die Schwierigkeit des Falls (§ 2 Abs. 1 AnwGebV). Im Vorverfahren bemisst sich die Gebühr nach dem notwendigen Zeitaufwand der Vertretung (§ 16 Abs. 1 i.V.m. § 3 AnwGebV). Für die Führung eines Strafprozesses (nach Anklageerhebung) einschliesslich Vorbereitung des Parteivortrags und Teilnahme an der Hauptverhandlung beträgt die Grundgebühr in der Regel vor den Bezirksgerichten Fr. 1'000.– bis Fr. 28'000.– (Kollegialgericht; § 17 Abs. 1 lit. b AnwGebV).

2.2.1. Entschädigungspflichtig sind nur Aufwendungen, die als notwendig gelten. Nicht jede für die Wahrung der Mandanteninteressen bedeutsame Tätigkeit ist zu vergüten (BGer 6B_830/2024 vom 8. Januar 2025 E. 2.5.2). Das Bundesgericht hat zudem klargestellt, dass der Gesetzgeber sicherstellen wollte, dass die beschuldigte Person mit amtlicher Verteidigung finanziell nicht bessergestellt wird als eine mit privater Verteidigung (BGE 139 IV 261 E. 2.2.3). Folglich hat sich der Aufwand der amtlichen Verteidigung an demjenigen zu orientieren, den ein Beschuldigter mit privater Verteidigung in vergleichbarer Lage aufbringen würde.

2.2.2. Hinsichtlich der Aufwendungen im Vorverfahren ist festzuhalten, dass der Entschädigungsanspruch nicht sämtliche für die Interessenwahrung des Mandanten bedeutsamen Tätigkeiten umfasst (BGer 6B_830/2024 vom 8. Januar 2025 E. 2.5.2; BGE 141 I 124 E. 3.1). Entschädigt werden nur Tätigkeiten, die zu den Obliegenheiten eines amtlichen Verteidigers gehören und in einem angemessenen Verhältnis zu den erbrachten Dienstleistungen stehen (BGer 6B_121/2010 vom 22. Februar 2011 E. 3.1.3). Dies gilt umso mehr, als die Entschädigung zulasten der Staatskasse erfolgt. Der Aufwand hat sich daher an sachlichen, zweckmässigen und insbesondere auch ökonomischen Kriterien zu orientieren.

2.2.3. Nach ständiger Praxis ist bei Kürzungen ausserhalb der Pauschalen kurz zu begründen, aus welchen konkreten Gründen bestimmte Aufwendungen oder Auslagen als nicht notwendig erachtet werden (BStGer BB.2023.200 vom 9. April 2024 E. 3.4; BGer 8C_54/2013 vom 8. Mai 2013 E. 4.1; BGer 6B_121/2010 vom 22. Februar 2011 E. 3.1.3). Aus dem bundesgerichtlichen Begründungserfordernis folgt im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Mandatsführung, dass das Gericht grundsätzlich nicht verpflichtet ist, die Notwendigkeit und Angemessenheit jedes einzelnen Aufwandspostens datumsgenau zu prüfen. Bei wiederkehrenden, gleichartigen Tätigkeiten – etwa Klientenkontakten oder Aktenstudium – ist vielmehr eine *Gesamtbeurteilung* vorzunehmen. Dem erstinstanzlichen Sachrichter steht dabei ein Ermessensspielraum zu (sinngemäss BGer 6B_830/2024 vom 8. Januar 2025 E. 2.1.2 m.w.H.). In das vom Sachrichter ausgeübte Ermessen ist praxisgemäss im Rechtsmittelverfahren nur beschränkt einzugreifen.

2.3. Generell ist zu bemerken, dass in dieser ersten Phase zahlreiche E-Mails, SMS und Telefongespräche sowie Kenntnisnahmen ("KN") und Weiterleitungen ("WG") von Dokumenten von i.d.R. wenigen Minuten verrechnet wurden, die als nicht entschädigungsfähige Kürzestaufwände zu qualifizieren sind. Klientenkontakte sind auf das Notwendige zu beschränken, wobei hierzu ergänzend anzumerken ist, dass insbesondere auch soziale Betreuungszeit eines mitunter anspruchsvollen bzw. (zeitlich) fordernden Klienten nicht zu entschädigen ist (Leitfaden der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich für Amtliche Mandate, 4. Aufl., S. 66). Sodann sind ebenfalls zahlreiche Positionen enthalten, welche nicht notwendig bzw. verhältnismässig und entsprechend zu kürzen sind.

2.3.1. Nicht entschädigungsfähige Kürzestaufwände von in der Regel und ohne nähere Erläuterungen wenigen Minuten sind die Positionen vom 07.10.24 (E-Mail), 08.10.24, 10.10.24, 22.11.24 (KN), 23.11.24, 25.11.24, 03.12.24, 04.12.24 (E-Mail), 05.12.24 (SMS, Brf), 06.12.24 (SMS), 10.12.24 (Telefonat), 11.12.24, 30.12.24 (SMS), 05.01.25 (SMS), 05.05.25, 31.05.25, 08.08.25 und 12.08.25. Aufgrund fehlender Verhältnismässigkeit und Notwendigkeit zu kürzen sind die Positionen vom 27.11.24 (Telefonat; 30 Min.), 29.11.24 (Telefonat; 30 Min.), 04.12.2024 (Telefonat; 30 Min.), 19.12.24 (60 Min.), 30.12.24 (Aktennotiz; 90 Min.) 01.01.25

(Aktennotiz; 45 Min.), 03.01.25 (Nachbearbeitung; 20 Min.), 05.01.25 (Telefonat; 15 Min.), 06.01.25 (15 Min.), 10.02.25 (Telefonat; 30 Min.), 11.02.25 (Nachbesprechung; 20 Min.) und 16.03.25 (10 Min.). Schliesslich ergeben sich aus den Einvernahmeprotokollen inklusive angemessene Zeit für die Durchsicht kürzere Zeitaufwände am 28.11.24 (250 Min.) und 03.01.25 (115 Min.).

2.3.2. Insgesamt sind im Vorverfahren unter Hinweis auf vorstehende Ausführungen Fr. 1'510.67 von den geltend gemachten Fr. 9'012.67 zu kürzen. Die entsprechende Entschädigung von insgesamt Fr. 7'502.– erweist sich sodann auch als angemessen und verhältnismässig.

2.3.3. Ab Anklageerhebung (d.h. ab dem 26. August 2025) ist eine Pauschalvergütung zuzusprechen. Eine unter Berücksichtigung der konkreten Umstände im Rahmen richterlichen Ermessens festgesetzte Pauschale entbindet von der Überprüfung einzelner Honorarpositionen (BGer 6B_1252/2016 vom 9. November 2016 E. 2.5.2). Der Sachverhalt erweist sich in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht als überschaubar bzw. im unteren Komplexitätsbereich. Die Aktenlage erwies sich weiter nicht als übermässig umfangreich und der Verteidiger war als Anwalt der ersten Stunde von Beginn an in das Verfahren involviert. Eine Pauschale von Fr. 4'000.– erscheint daher insgesamt als angemessen.

2.3.4. Zusammenfassend ist die amtliche Verteidigung gesamthaft mit Fr. 12'768.75 (Fr. 11'502.– zzgl. Auslagen von Fr. 310.– und MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO gegenüber dem Beschuldigten bleibt vorbehalten.

3. Entschädigung unentgeltlicher Rechtsbeistand und Privatkläger

3.1. Der Privatkläger beantragte mit Gesuch vom 11. Dezember 2024 die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft (act. 23.9), welche mit Verfügung vom 9. Januar 2025 mit Wirkung auf 11. Dezember 2024 gutgeheissen wurde (act. 23.14). Die unentgeltliche Rechtsbeistandschaft beantragt eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 2'048.95 (inkl. Auslagen und MwSt.), mit Rückzahlungspflicht zulasten des Beschuldigten (act. 45 u. 46/2).

3.2. Unter der Berücksichtigung der rechtlichen und tatsächlichen Komplexität des Falles erscheint das geltend gemachte Honorar als angemessen. Folglich ist der unentgeltliche Rechtbeistand des Privatklägers für die Kosten seit dem 11. Dezember 2024 antragsgemäss mit Fr. 2'048.95 (inkl. Auslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 i.V.m. Art. 138 Abs. 1 StPO gegenüber dem Beschuldigten bleibt vorbehalten.

3.3. Der Privatkläger hat gegenüber dem Beschuldigten Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn er obsiegt. Der Privatkläger hat seine Entschädigungsforderungen bei der Strafbehörde zu beantragen, zu beziffern und zu belegen (Art. 433 StPO).

3.4. Die Kosten für die Rechtsvertretung des Privatklägers bis zum 10. Dezember 2024 in der Höhe von Fr. 348.– (inkl. Auslagen und MwSt.; act. 46/1) erscheinen als angemessen und notwendig, womit der Beschuldigte zu verpflichten ist, dem Privatkläger eine entsprechende Parteientschädigung zu bezahlen.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig
 - der mehrfachen versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 lit. a und b i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB sowie
 - des Raufhandels im Sinne von Art. 133 Abs. 1 StGB.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 24 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 2 Tage durch Haft erstanden sind.
3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.
4. Dem Beschuldigten wird die Weisung erteilt, an einem Eignungsgespräch für ein Lernprogramm der Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Zürich sowie im Eignungsfall am zielführenden Lernprogramm teilzunehmen.

5. Von der Abnahme einer DNA-Probe und Erstellung eines DNA-Profiles im Sinne von Art. 257 StPO wird abgesehen.
6. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 28. Mai 2025 beschlagnahmte und bei der Kantonspolizei Zürich unter der Polis-Geschäfts-Nr. 88999386 lagernde Hieb-/Stichwaffe (Ass.-Nr. A019'150'653) wird eingezogen und dem Forensischen Institut Zürich (FOR) zur gutscheidenden Verwendung überlassen.
7. Die folgenden mit Verfügungen der Staatsanwaltschaft vom 28. Mai 2025 beschlagnahmten und bei der Kantonspolizei Zürich unter der Polis-Geschäfts-Nr. 88999386 lagernden Fotografien, Spuren und Spurenträger werden nach Eintritt der Rechtskraft der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen:
 - Fotografie (Ass.-Nr. A019'151'134)
 - DNA-Spur Wattetupfer (Ass.-Nr. A019'151'145)
 - DNA-Spur Wattetupfer (Ass.-Nr. A019'151'156)
 - DNA-Spur Wattetupfer (Ass.-Nr. A019'151'167)
 - DNA-Spur Wattetupfer (Ass.-Nr. A019'151'178)
 - DNA-Spur Wattetupfer (Ass.-Nr. A019'151'189)
 - DNA-Spur Wattetupfer (Ass.-Nr. A019'151'190)
 - DNA-Spur Wattetupfer (Ass.-Nr. A019'151'203)
 - DNA-Spur Wattetupfer (Ass.-Nr. A019'151'214)
 - DNA-Spur Wattetupfer (Ass.-Nr. A019'151'225)
 - DNA-Spur Wattetupfer (Ass.-Nr. A019'151'236)
 - DNA-Spur Wattetupfer (Ass.-Nr. A019'151'247)
 - Tatort-Fotografie (Ass.-Nr. A019'155'749)
 - Papiertuch mit blutverdächtigen Antragungen (Ass.-Nr. A019'155'750)
 - Papiertuch mit blutverdächtigen Antragungen (Ass.-Nr. A019'155'761)
 - Fotografie (Ass.-Nr. A019'151'054)
 - DNA-Spur Wattetupfer (Ass.-Nr. A019'151'065)
 - DNA-Spur Wattetupfer (Ass.-Nr. A019'151'076)
 - DNA-Spur Wattetupfer (Ass.-Nr. A019'151'087)
 - DNA-Spur Wattetupfer (Ass.-Nr. A019'151'098)

- DNA-Spur Wattetupfer (Ass.-Nr. A019'151'101)
 - DNA-Spur Wattetupfer (Ass.-Nr. A019'151'112)
 - DNA-Spur Wattetupfer (Ass.-Nr. A019'151'123).
8. Der Privatkläger wird mit seinem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
9. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger B._____ Fr. 2'500.– zuzüglich 5 % Zins ab 6. Oktober 2024 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.
10. Rechtsanwalt X._____ wird als amtliche Verteidigung des Beschuldigten mit Fr. 12'768.75 (inkl. Auslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.
11. Rechtsanwalt Y._____ wird als unentgeltliche Vertretung des Privatklägers (ab 11. Dezember 2024) mit Fr. 2'048.95 (inkl. Auslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.
12. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf
- | | | |
|-----|-----------|--|
| Fr. | 4'500.– | ; die weiteren Kosten betragen: |
| Fr. | 2'100.– | Gebühr für das Vorverfahren |
| Fr. | 3'440.55 | Auslagen (Gutachten) |
| Fr. | 100.– | Entschädigung Zeugin F._____ |
| Fr. | 12'768.75 | amtliche Verteidigung |
| Fr. | 2'048.95 | unentgeltliche Vertretung Privatkläger |
- Allfällige weitere Auslagen bleiben vorenthalten.
13. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung des Privatklägers, werden dem Beschuldigten auferlegt.
14. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung des Privatklägers werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 i.V.m. Art. 138 Abs. 1 StPO.

15. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger B._____ für die Vertretung bis zum 10. Dezember 2024 eine Prozessentschädigung von Fr. 348.00 (inkl. Auslagen und MwSt.) zu bezahlen.
16. Mündliche Eröffnung, Begründung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben);
 - die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis (übergeben);
 - den Vertreter der Privatklägerschaft für sich und zuhanden der Privatklägerschaft (übergeben);
- und hernach als begründetes Urteil an
- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten;
 - die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis;
 - den Vertreter der Privatklägerschaft für sich und zuhanden der Privatklägerschaft;
- sowie nach Eintritt der Rechtskraft an
- den Justizvollzug und Wiedereingliederung, Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Zürich, Abteilung Lernprogramme; (im Doppel nebst Akten zur Einsicht)
 - das Forensische Institut Zürich (betr. Polis-Geschäfts-Nr. 88999386); gem. Disp. Ziff. 6 und 7
 - die Kantonspolizei Zürich (betr. Polis-Geschäfts-Nr. 88999386); gem. Disp. Ziff. 6 und 7
 - die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A; nebst Formular "Löschung des DNA-Profiles und ED-Materials"
17. Gegen dieses Urteil kann innert **10 Tagen** von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Zürich, 10. Abteilung, Wengistr. 28, Postfach, 8036 Zürich, mündlich oder schriftlich **Berufung** angemeldet werden.

Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden:

Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit.

Die Berufung erhebende Partei hat binnen **20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche **Berufungserklärung** einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt.

Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

Zürich, 17. März 2026

BEZIRKSGERICHT ZÜRICH
10. Abteilung

Der Bezirksrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. Grob

MLaw Colamonico

Zur Beachtung:

Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht:

Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe.

Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB),

- wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht,
- wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.